

Yd
437

Informatio sumaria

1654



Q.H.1



Y d
437

INFORMATIO SUMMARIA
FACTI ET JURIS

Des

Primat und Erzstifts
Magdeburg

Contra

Die Alte Stadt Magde-
burg/und dasjenige/damit sie bey izigem
Reichstage ihre ungegründete Sache bescheint-
gen wollen/

Woraus zu ersehen/

1. Daß das Privilegium Ottonicum, so zwar niemahls in formâ avthenticâ gesehen worden/daßjenige bey weiten nicht in sich halte/was die Alte Stadt Magdeburg daraus inferiren wil.
 2. Das die Alte Stadt Magdeburg dem Erzstift Magdeburg unterworffen/und dessen Landes Fürsten/wie zuvor geschehen also nochmals huldigen müsse.
 3. Daß sie utile dominium über die in der Viertelmeile belesene Güter nicht habe.
 4. Daß das concedirte Bestungs-Recht inclusis der 77. Ruthen/und in allen nur auff 1. Viertelmeile zu rechnen.
- und
5. Daß den beyden Erzstiftischen Landstädten / Neustadt und Sudenburg weiter fort und anzubawen / nicht zu verwehren.

HALLE/

Bedruckt bey Johann Rappoldten
Im Jahr 1654.

INFORMATIO SUMMARIA
FACTI ET REI

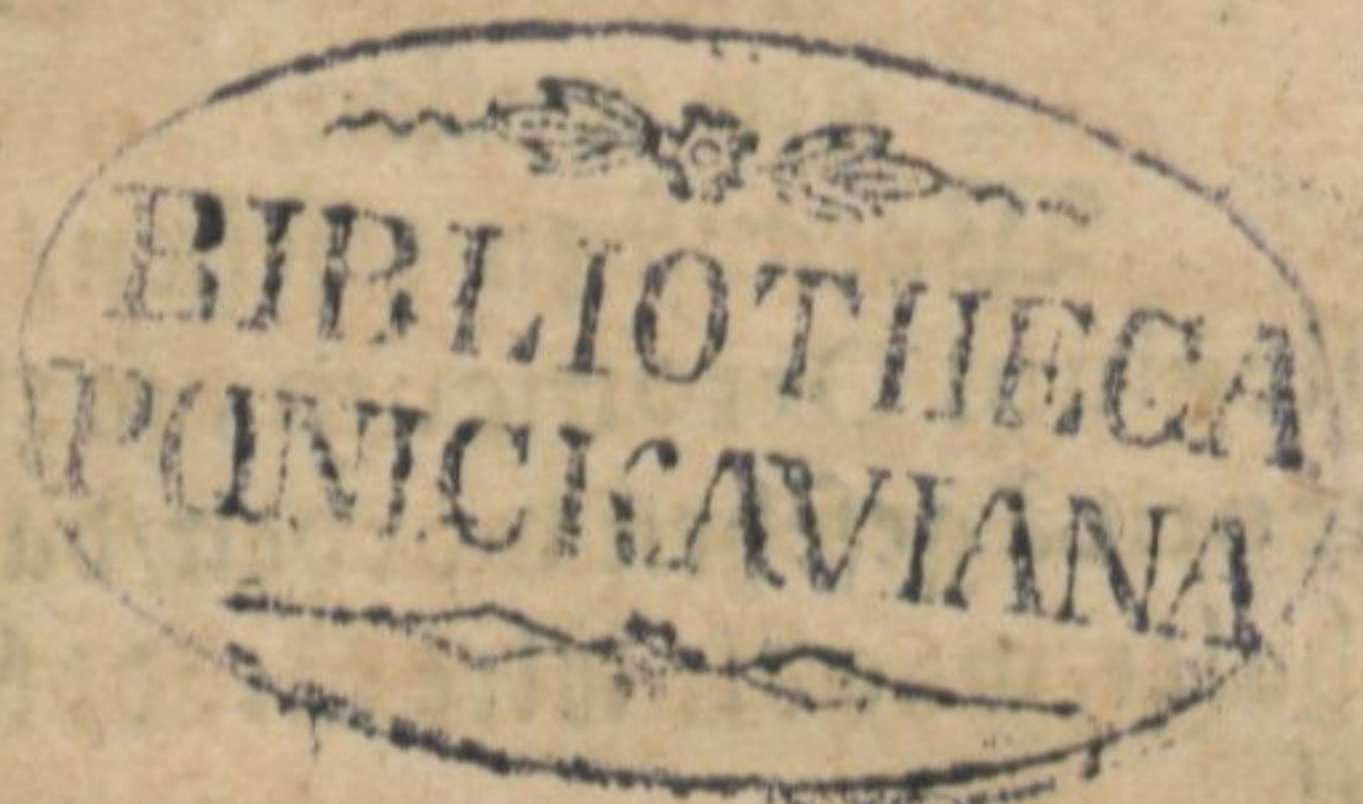
Primum in scriptis

1710

1710

1710

1710



Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.





Nach dem die Alte Stadt
Magdeburg eine Schrifft mit der
insolenten rubric: Der Stadt Magdeburg
Friedens Beschäfte: in Druck gegeben/
welche vor wenig Zeiten dem Primat und
Ertzstift Magdeburg communiciret wor-
den/ darinnen sie nicht allein sich unter-
stehen dürffen/ das Instrumentum Pacis
nach ihrem eigenen Vorthel und Privat-

Nutz contra eius mentem zu interpretiren / und dadurch der
Röm. Keyf. Mayt. sämtlichen Chur- Fürsten und Ständen / als
welche das Instrumentum Pacis sanciren und auffrichten helffen/
unverantwortlich vorzugreifen/ sondern auch dasjenige zu asse-
riren so dem Ertzstifte Magdeburg/ dem Nieder Sächs. Kreysse/ ja
dem ganzen Heil. Röm. Reiche zu merklichen Nachtheil an zustehenden
Hoheiten und hochschädlicher entziehung der Land- Kreysse
und Reichsteuren gereichen wolte:

So hat die Notdurft erfordert/ solchem unbegründeten Vor-
geben [zumal sie dasselbe vormals mehr allbereit außgegeben] zu
widersprechen und dar zuthun/ daß der Alten Stadt Magdeburg
desideria und petita Gottes Worte/ der Billigkeit/ und dem Rechts-
ten ganz zuwider seynd/ und das sie weit ein mehrers suche / als sie
jemals gehabt/ oder ihr durch das Instrumentum Pacis zugebilli-
get worden/

Gedoch mit der protestation, das man disset keines weges
N ij Gemein

gemeinet sich dem Friedensschlusse zu widersetzen / oder denselben zu disputiren / sondern alleine des Primat- und Ertzstifts Jura zu beobachten.

Præliminariter ist bey den gebrauchten Worten (der Stadt Magdeburg) zu mercken / das sich sonst diese Stadt iederzeit die Alte Stadt Magdeburg geschrieben / auch also genennet worden / wie im Reichs-Abschied de Anno 1551. S. Die weil aber ic. zu lesen ist; In neulichsten Jahren aber das adjectivum Alte / dadurch sie von der Neustadt unterschieden worden / und zwart darumb aussen gelassen habe / weiln sie die böse und unchristliche intention geführet / zwey andere Landstädte sich zu incorporiren / und in eine Stadt zu verwandeln.

Bey dem Worte (Friedens-Beschäfte) ist zu verwundern / daß die Alte Stadt Magdeburg sich eines absonderlichen Friedensgeschäfts rühmet / da doch ihr iziges Vorgeben im geringsten nicht im Friedensschlusse begründet / Sie ist auch eine notorische Landstadt / und keine Reichs-Stadt / und kömmet ihr nicht zu / daß jene auff sich zu appliciren / was denen Herrn Paciscenten und unmittelbahren Reichs Ständen alleine gebühret.

In fünf Puncten aber suchet die Alte Stadt Magdeburg hauptsächlich hierbey des Ertzstifts Magdeburg Jura zu kräncken /

1. Durch das gerühmte Privilegium Ottonicum, und dessen eigenwillige interpretation.
2. Durch die eingebildete Libertät.
3. Durch das neu-urgitte utile dominium anderer Leute Güter.
4. Durch des concedirten Vestungs-Rechts selbst zugesprochene erweiterung / und
5. Durch der zwey benachbarten Städte unchristliche ruini- rung.

Wann aber ledweder Punct absonderlich recht beleichtet wird / so erhellet klärlich ein anders / und zwart

Das

Dasß der Alten Stadt Magdeburg gerühmtes Privilegium Ottonicum, so zwar niemahls in formâ probante gesehen worden/ das jenige bey weiten nicht in sich halte/was die Alte Stadt Magdeburg darauß inferiren wil /



Wart bey den General-Friedens tractatet zu Münster und Schnabrück hat die alte Stadt Magdeburg/ per falsa narrata, veraque suppressa einem und andern à part imprimiret/ als ob das Privilegium Ottonicum, in Quæstionibus an sit, & quale seine un-

streittige richtigkeit hette / massen denn der Schnabrückische Friedensschluß / als unzweifflich præsupponiret / es habe Keyser Otto am 7. Junii 940. solch Privilegium der alten Stadt Magdeburg ertheilet / in dem darauß die dispositio s. Civitati verò Magdeburg. besagten Friedensschlusses außdrücklich gerichtet worden ist.

Alleine Es hat solch gerühmtes Privilegium (1.) als ein nonens sonicht in rerum natura gewesen / in forma probante niemals exhibiret werden können.

Die vom Rathe zu Magdeburg übergebene Copia findet sich (2) wie er selber gestehet / bey den Reichs-archiven und registratürren gar nicht / wie auch sonst in geringsten keine andere begründete nachricht / derowegen von den vorigen Röm. Keysern / Glorwürdigsten andenkens keine Confirmation, darumb doch die alte Stadt Magdeburg vielfältig angehalten / hierauff ertheilet werden wolle. Zu dem so ist auch die vermeinte Copia gantz sine autoritate und aus keinem Original, sondern erstlich / wie der adhibirte Notarius mit Hand und Siegel bekennet / aus einem alten exemplar so ein alter Bomherr zu Weissen / Bruno von Hainz der Rechten D. aus alten Büchern / und Matthæi Dressleri Sächsischer Chronica

nica genommen/talis autem Copia non probat, ^{per} ~~sed~~ vulgata, &
Gabr. de prob. concl. s. lib. 1. n. 19. Wehn. in obs. pr. in verb. Copey.

Und ob wol (3) der Rath der Alten Stadt Magdeburg ferner
vorgiebet/als stünde solch Privilegium Ottonicum in den Sachs-
senspiegel und gedruckten Weichbildern; So ist ihm doch gnugsam
vor die Augen gestellet/das vor eins/weder Weichbild noch Sachs-
senspiegel jemals auctoritate publica compiliret;

Es werden auch vors andere etliche alte Sachsenspiegel und
Weichbilde gefunden/dabey diß angezogene Privilegium gar nicht
vorhanden.

Vors dritte bezeuget der Titul und das Rubrum, das solch
Privilegium nicht der Stadt Magdeburg/sondern ins gemein den
Sachsen/und alleine zu dem ende/ihnen ihre Rechte und statuta zu
bestätigen/gegeben worden.

Es ist auch vors vierte dieses dabey zuerinnern/das das Da-
tum des vermeinten Privilegii in unterschiedenen exemplarn un-
terschiedlich zu finden ist/denn in etlichen stehet/das es gegeben sey
Anno 940. in etlichen aber das es datiret sey 999. welche diversi-
tät auch das ganze Werck verdächtig machet.

Vors fünfte ist die fundation der Erzbischoffl Kirchen zu
Magdeburg/wie die Historien und fundationes Sonnenklar be-
zeugen fast in die 40. Jahr älter als das angezogene Privilegium
Ottonis, so vor den Sachsenspiegel zu befinden. Privilegia autem
Juniora non possunt auferre Jus Ecclesie quaesitum.

l. 1. C. de fund. rei dom. Bald. cons. 222. n. 4.

Es ist auch vors sechste mehrerwehnt Privilegium unter au-
dern auch dahero verdächtig/weil in demselben der Churfürsten
gedacht wird/nun aber wird Constitutio & origo Electorum
secundum magis communem opinionem tribuiret Ottoni III.
Imperatori, teste

Heigio p. 1. q. 3.

und bricht selber author q. 8. n. 38. mit diesen Worten herauf;
Tot sunt hujus Privilegii vulnera, ut sanare ea mihi volenti, o-
mnis conatus inutilis fore visus sit.

Dora

Dors siebende/ wenn gleich solch Privilegium richtig were/
(quod saltem ponitur, non conceditur,) so besaget es doch keines
weges / das die Alte Stadt Magdeburg eine freye Reichs-Stadt
seyn solle / sondern vielmehr das contrarium / das Magdeburg ein
Municipium und Landstadt sey und bleibe / auch nur Jus munis-
cipale nach anderer Landstädte art behalten solle / wie die litera
des vermeinten Privilegii an 3. unterschiedenen orten ausdrücklich
meldet / ibi: Concedimus Jus municipale instituendi, ita ut an-
tiquitus Jus municipale observati solitum est. Et porro: Damus
illis potestatem dominandi Jure municipale: das aber eine
Stadt / die Jus municipale hat / oder municipium keine Reichs-
sondern eine Land-Stadt sey / die einem Fürsten und Stande des
Reichs subject sey / und denselben pro superiori erkennen müsse /
das ist bekand / und bezeuget es unter andern

Balt. Contr. Zahn, in Ichnogr. municip. cap. 2. n. 3.

Ubistat; Municipia vocantur, quæ Principibus vel aliis Statibus
Imperii purè subjecta sunt, nominanturq; Landstädte.

Dafern auch (4) Matth Dresseri autoritate das Privilegi-
um solte bestercket werden / So müste die alte Stadt Magdeburg
gleicher gestalt den inhalt solches Privilegii, welchen Dresserus
demselben præmitiret / gelten lassen / ibi: Im Jahr nach Christi
Geburt 940. hat Keyser Otto der Stadt Magdeburg Wassers und
Weide Freyheit und den Kauffleuten sich des freyen Elbstrohms
zugebrauchen / Privilegien gegeben und das Weichbild bestättget /
wie aus folgender Copey zu ersehen. Und ist also dieses Privile-
gium gar nicht verisimile, sondern falsch und erdichtet / wie solches
neulicher Zeit von D Benjamin Reubern in einen Discurs von der
Stadt Magdedurg in Sachsen gerühmten Privilegiis ausführlich
un gründlich beybracht / Es ist auch solches zu Ohnabrück in einem
gedruckten memorial weitläufftig außgeführt worden.

Und wenn gleich (5.) die Alte Stadt Magdeburg vorgeben
wolten / als were das gerühmte Prilegium verlohren / so müste
doch

doch nach dem gemeinen wahn der Rechtsgelehrten / der tenor der
verlohrnen Privilegiorum per testes dergestalt erwiesen werden/
das dieselbe das Privilegium mit Augen gesehen / solches gelesen /
dasselbe an allen orten / auch die subscription und angehengte Si-
gel richtig und ohne mangel befunden. Ferner müste auch die a-
missio Privilegii, weil sie facti, und nicht zu præsumiren / beybracht
werden. Denn so rescribiret der Imperator Gordianus.

L. 5. C. de fid. Instrum.

Non statim casum conquerentibus facile credendum est.
Intelligere ita debetis, non existentibus instrumentis, vel aliis
argumentis, probare debere fidem precibus vestris adesse.

Endlich so ist (6) solch Prilegium auch dahero suspect, das
darinnen gesetzt wird / (mit wissen und willen Pontificis Martini
gegeben) Denn gantz ungläublich / das Otto Magnus des Pabsts
Consens in dergleichen Confirmation solte adhibiret haben.

Und ob schon (7.) die itzige Regierende Käyserl. Mayt. Unser
Allergnädigster Herr / der Stadt Magdeburg ihre von dem Röm.
Käyser und Königen habende Privilegia in Anno 1638. allergnäd-
digst erneuert / so bezeugen doch Ihre Käys. Mayt. selbst / das sich
der Stadt Magdeburg erste fundation Anno Christi 940. von
Kaysen Otten dem Grossen geschehen / bey den Reichs-archiven und
registraturen nicht gefunden / derowegen dann die Confirmation
sothanes Privilegii zwar nicht gantz und gar abgeschlagen / sondern
blos von Ihr Käys. Mayt. biß zu besserer erkundigung allergnäd-
digst differiret worden.

Ob nun von derselben bessere erkundigung eingenommen /
in dem der Tenor Privilegii weder durch Zeugen noch solche Scri-
benten, die das Original mit Augen gesehen / noch durch untadli-
che Documenta erwiesen / viel weniger sich in den Reichs-Archiven
und registraturen / die geringste nachricht funden / mag ein jeder
Verständiger judiciren.

Es haben auch Ihre Kays. Mayt. Anno 1638. dieser alten
Stadt ein mehrers nicht confirmiret / als was sie zur selben Zeit
gehabt /

gehabt / wol hergebracht / nud so viel sie dessen auch vor der Achts
erklärung / noch in gebrauch gehabt / und zwart alles dem Erz-
Stifte ohne nachtheil / wohin die clausula confirmationis gemei-
net / Doch Uns auch sonsten männiglich an seinen Rechten
unvorgegriffen und unschädlich Wassen ohne daß alle con-
firmationes salvo Jure tertii zu verstehen seynd.

Weil es aber heist / non entis nullæ sunt qualitates nullavé
accidentia, so kan die confirmation auch der Sache nicht mehr
geben / als was sie an ihr selbst ist / und helt auch der Buchstabe ein
mehrers nicht / als das darinnen concedirte Jus municipale,
i. e. einer Landstadt Recht in sich.

Solten aber diese Wort alleine gelten / das sie frey seyn solle
gegen dem Reiche / so würde sie keine Reichs-Stadt / sondern eine
freye Respublica seyn / wie Venedig / darauß dann wol zu erken-
nen / wie es umb dieses Privilegium beschaffen ist.

II.

Daß die alte Stadt Magdeburg dem Pri-
mat und Erz-Stifte Magdeburg subject und unter-
worffen sey / auch des ihigen Postulirten Herrn Administratoris
Fürstl. Durchl. wie vormals anderen Landes-Fürsten
beschehen / nochmahls huldigen müsse.

M wil die Alte Stadt Magdeburg / krafft
des Privilegii Ottonici, so doch / wie gedacht / ein non-
sens ist / eine angegebene pristinam Libertatem
haben / und vermöge derselben eine unmittelbare
freye Reichs-Stadt seyn / und in eingebildeten freyen Stande
verbleiben / ja sie darff wol gar ungeschewet vorgeben / als were
sie mit einer ewigen Reichs-Freyheit / und aller Ober und Unter-
Botmäßigkeit samt den Jure territoriali in Geist- und Weltlichen
sachen / nach ihrer / der Stadt eigenem willkühelichen Rechte begna-
det / privilegiret und fundiret / weil auch tempore hujus privilegii

B

kein

kein Ertz-Stift noch Dom-Capitul gewesen/hette die Stadt nicht an sie können gewiesen werden.

Das aber die Alte Stadt Magdeburg cum omnibus Juri- bus & Jurisdictionibus dem Ertzstifte Magdeburg unterworffen und incorporiret/auch in dessen Hohheit gelegen/kan mit den Käys- fundation- und Lehnbriefen/auch andern Verträgen/über die be- kante possession, genugsam dargethan werden / Denn es stehen in Keyser Ottonis des I. fundation und beleihung / so er der Kir- chen zu Magdeburg Anno 961. deßgleichen Anno 965. gegeben/ diese Wort:

Quod ex Regio & Imperatorio suo iure in Jus & proprietatem beati martyris Christi Maurity ad Ecclesiam Magdeburg. in honorem ipsius constructam liberali munificentia transfu- d. rit & donaverit Civitatem Magdeburgensem & omnem regionem.

Darauß klar abzunehmen/das die alte Stadt Magdeburg dem Ertz-Stift subject, und niemals einige Reichs-Stadt/wie sie ihr fürbilden wollen/ gewesen sey/ deßgleichen in Otthonis I. Lehn- briefe de Anno 973. derogiret der Imperator, per prohibitionem negativè conceptam, omnibus Jurisdictionibus, die Wort lauten also:

Statuentes imprimis, ne quis Comes aut Judex publicus in Ma- gdeburgensi Civitate in territoriis ejus aliquam potestatem aut bannum habeat, nisi Archiepiscopus, ejusq. praefectus.

Item im Lehnbriefe de Anno 979. steht:

Quod Imperator Archi-Episcopo dederit & perpetualiter con- cesserit Imperatoriae Majestatis suae Bannum super Ec- clesiam & Civitatem Magdeburgensem, ut deinceps nullus Comes, nullus judex, Advocatus vel alicujus dignitatis pra- fectus aliquam judiciariae severitatis aut ullius temeritatis habeat exercendi potestatem.

Und haben solches die Imperatores gar wol thun können/ dieweil offenbar/das zu denselben Zeiten/ehe noch die Burggraffthume/ Land-

Landvoigteyen/ und andere dergleichen Aemter auff gewisse fami-
lien erblich sind transferiret worden/ alle und jede Gerichtbarkeit/
Hoheit/ und was dem anhängig / bey den Käyfern immediate ge-
standen/ und allein durch den Burggraffen/ Landvoigte/ Vicarios
Comites und Richter in einer jeden Provinz das jenige / so zu be-
schätzung des Landfriedens / in gleichen bestellung der Gerichte /
und sonst des H. Reichs notdurfft dienlichen/ an statt der Röm-
schen Käyser / verrichtet worden ist / Es seynd auch dazumal der-
gleichen dignitäten und Aemter bald einem / bald dem andern/ ex
voto Imperatorum gegeben worden/ derowegen auch hierauff uns
wiedertreiblichen folget/ das durch obbenante Ottonis primi & se-
cundi Caesarum beschehene fundationes, donationes und Beleh-
nungen Jurisdiction summam und über die Stadt Magdeburg und
ganze Bürgerschaft/ so wol als andere Ertzstiffts Unterthanen/
auf das Ertzstift sey transferiret worden.

Was nun die Römischen Käyser Otto primus und secundus
samt den folgenden Käyfern den Ertz- Bischoffen zu Magdeburg
von Zeiten zu Zeiten in fundationen und Lehnbriefen gereicht
und geliehen / in gleichen was diese besessen / genützet und gebrau-
chet / mit dem allen haben noch neulichst in Anno 1652. die itzige
Röm. Käys. Mayt. Ferdinandus III. des itzigen Postulirten Herrn
Administratoris Fürstl. Durchl. ebenfalls allergnädigst beliehen
also und dergestalt / das Sie des Ertzstiffts Jura, Hoheiten / und
Berechtigkeiten/ eben mit solchem Recht / in solchen Besitz und Be-
nieß haben sollen / wie es jemals die vorigen Ertz- Bischoffe oder
Administratoren gehabt / und haben können.

Nun ist unstreitig / aus den Historien überflüssig bekandt/
und muß die Alte Stadt Magdeburg selbst bekennen/ das sie unter-
schiedlichen Ertz- Bischoffen/ und noch zuletzt dem Herrn Admini-
strator Burggraff Joachim Friedrichen die Unterthanen Pflicht
und Huldigung gutwillig abgelegt darvon unten mit mehrern/

Es besagen auch der H. H. Ertz- Bischoffe mit der Stadt Mag-
deburg auff gerichtete Verträge/ das dieselbe/ wie albereit erwehnet/

B II

dem

dem Ertzstifffe cum omnibus Juribus & Jurisdictionibus un-
No terworffen Als der Berlinische de Anno 1555 dessen Extract sub
1. N. 1. in gleichen Sigismundi de Anno 1562. ibi,

Und soll Ihr. Fürstl. Gnaden und Ehrwürden die **Hohheit
und Gerichte** daselbst allezeit bleiben / 2^o.

2. Besage des Extracts sub N 2^o Item der Bergische Vertrag / vom

3. 7. Septembr. Anno 1585 laut der Beylage n. 3.

Nach de auch die Alte Stadt Magdeburg / nebenst der Stadt Halle
vom Käyser Sigismundo Anno 1417. ein sonderbar Privilegium,
so die itzige Regierende Käyserl. Mayt Unser allergnädigster Herr

4. in Anno 1638. allergnädigst erneuert / besage der Beylage N. 4.

de non advocandis & arrestandis civibus Magdeburgensibus er-
langet / haben höchstgedachte Ihr Käyserl. Mayt. in der Beylage

5. N. 5. solch Privilegium declariret / wie weit es zu verstehen / und
zwar mit diesen Worten.

*Ne venerabili Gunthero Archi-Episcopo Magdeburgensi, nec
non successoribus suis Principibus devotis nostris dilectis in
jurisdictionibus ad ipsos veluti naturales dominos Ordini-
narios Ecclesiasticos & temporales dictorum Locorum, vide-
licet Magdeb. Civitatis & Oppidi Hallensis ad ipsam Eccle-
siam & subjectionem ejusdem spectantibus, quomodolibet de-
rogetur: etc.*

Es ist auch unleugbar und welfets der unbetrugliche Augen-
schein gar clar / das die alte Stadt Magdeburg mitten im Ertzstifffe
gelegen / und rings umbher mit Ertzstiftischen Magdeb. Gebiethe
und Hohheit umcirclet ist. Quicquid autem reperitur in Prin-
cipis alicujus districtu, id censetur esse in ejus Jurisdictione su-
premâ & territorio.

*cap. Basilica 17. q. 1. l. 1. §. in initio ff. de off. præf. Urb. Me-
noch. 3. præf. 100. Gail. lib. 2. Obs. 62. n. 9. & Paurm. l. 7.
c. 8. n. 10. ex Mascardo dicit.*

quod quicquid sit in Regno, Ducatu, Comitatu, id de Jurisdi-
ctione Regis, Ducis, Comitis &c. censetur

per cap. Episcopus de off. ord. in 6to.

Und

Und wann die Alte Stadt Magdeburg eine Reichs - Stadt
vor alters gewesen were/so würde sie auch auff die Reichstage seyn
convociret worden/sessionem und votum gehabt haben/ deren
aber keines sie sich zu rühmen/sondern sie mus vielmehr gestehen/
das die ganze Stad/wie albereit erwehnt/mit all ihrem Vormö-
gen im Erzstiftischen territorio und Landes Fürstl Hoheit gele-
gen/in massen sie dann nicht eine einige Hufe Landes von dem Röm-
mischen Reich immediate recognoscirer.

Zu dem so müssen auch die Magdeburger abermahls selber be-
kennen/das sie über viel Menschen gedencen / den Erz. Bischoffen
Huldigungs pflicht abgelegt / das sie also gehuldete geschworne
Untertanen/inmassen auch solches die Hochbeteuerten reveren-
tial-Briefe/und die Notul des Huldigungs Eydes sub N. 6. & 7. clär-
lich bezeugen.

Es hat auch die Stadt Magdeburg noch neulicher Zeit nem-
lich in Anno 1647 laut der Beylage N. 8. einen Höchstverbindli-
chen Revers von sich gestellet/und darinnen sich verpflichtet/Ihrer
Fürstl. Durchl. gegenwertigen Herrn Administratori die Huld-
igungspflicht wirklich zu leisten / wie dann auch des Raths der
Alten Stadt Magdeburg vorige Original-Schreiben/mit solchem
aufgesetzten Wortē an die Herren Erz Bischoffe verhanden: besage
der Abschriften sub N. 9. E. Fürstl. Gnaden geruhen sich hier-
innen gegen Dus als treuen Untertanen mit Gnaden zu
bezeigen/und immittels unser Gnädigster Herr zu seyn
und zu verbleiben/welche schreiben iederzeit/wenn es die Noth-
durfft erfordert vorgezeigt/und dem Rathe der Alten Stadt Ma-
gdeburg vor die Augen geleget werden können.

Und ob schon vorgegeben werden wil/als were die Stadt Ma-
gdeburg tempore Johannis Pontificis XXIII. zur Huldigung ge-
zwungen und genötiget worden/So ist doch solches Facti und nicht
erwiesen/hergegen aber ist gewiß und kan nicht geleugnet werden
das auch den folgenden Herrn Erz-Bischoffen gehuldiget worden/
welches

B iii

welches

welches weitläufftig zu deduciren / darumb unnöthig geachtet
No wird / weil Burgermeister und Rath in einem Schreiben sub dato
10. den 12. Maij Anno 1638. dessen Extract sub N. 10. beygeleget / so
sie an Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen / selbst bekennen / das
Archi-Episcopo Alberto tertio 1368. Archi Episcopo Petro
Anno 1372 Archi Episcopo Ludovico Anno 1681. Archi-
Episcopo Alberto IV. Anno 1403. Günthero 1404. Ernesto
1476. Alberto V. Anno 1514. die Huldigungs-Pflicht abgeleget
worden / und erinnern sich darbey / das tempore Sigismundi die
Eydesleistung quoad Archi-Episcopum suspendiret / weil die
Stadt an Kayser / und Chur Sachsen gewiesen worden / Tempo-
re Joachimi Friderici ist die anweisung an den Herrn Admini-
stratorn wieder erfolget / de sie auch die Huldigungspflicht würck-
lich geleistet / wie dieselbe von Pomario in der Sächsischē Chronicā
am 767 blate und folgenden weitläufftig beschrieben ist.

Wie nun H. Warzgraf Christian Wilhelmen zu Brandenburg
Fürstl. Bn. bey dero Regierungs-zeiten / das homagium gleicher
gestalt abgeleget werden sollen / so ist doch dasselbe nurt wegen etz-
licher differentien / derer man sich nicht vergleichen können / er-
sitzen blieben.

Nach dem aber Ihr. Fürstl. Durchl. itziger Landes Fürst
in Octobr. Anno 1638. als Ertz-Bischoff introduciret worden /
hat Burgermeister und Rath der Alten Stadt Magdeburg zur
Huldigung sich offeriret / und geschehen lassen wollen / das dieselbe
zu Halle verrichtet würde. Es ist aber damals vor gut befur-
den worden / das der Huldigungs Actus zu Magdeburg vorgenom-
men würde / Inmittels haben des Raths damalige Abgeordnete
George Schmid / Burgermeister / Herman Körber
Gammerer / Gottfried Steinacker und Paul Albrecht
Ausschoß-Berwante / nebenst dem Syndico Christoff
Schulken / an statt der würcklichen Huldigungs-Pflicht / gleich
wie andere Landstädte ein Handgeldonuß gethan / und als abge-
ordnete

ordnete in Nahmen und von wegen der Alten Stadt Magdeburg
auf öffentlichen Landtage Ihr Fürstl. Durchl. den Handschlag
gegeben/ auch sich immittels in der vor angezogenen Beylage N. 8.
zur Huldigung höchstverbindlich verreverfirt / die auch / wenn
die Krieges Unruhe damahl es nicht verhindert hette/ gewiß vor
sich gegangen seyn würde / Und kan also mit bestande und War-
heitsgrunde nicht gesaget werden/ als weren alle Huldigungen
abgendsichtiget.

Was auch von Burchardo de Anno 1333. angeführet wird/
ist eine bloße relatio / Es besagen auch die vorhergehende funda-
tions-Briefe/ das die Stadt Magdeburg schuldig und gehalten sey/
den Ertz-Bischoffen zu huldigen / so weisen auch nicht alleine die
Annales, sondern auch Burchardi Grabschrift/ im Dom zu Magdes-
burg/ das er nicht eben wegen der Huldigung/ sondern weil er über
Recht und Berechtigkeitt steiff und feste gehalten/ von den Magde-
burgern de facto todt geschlagen; Sein Epitaphium lautet also:

Burchardus gratus Domino, jacet hic tumulatus

De Schraplau Natus, pro Jure tuendo necatus.

Und ist gewiß von Unterehanen gar wenig zuhalten / welche an
ihre Ertz-Bischoffe und Obrigkeit hand anlegen / und sie todt schlas-
gen/ die Vindicta divina ist auch nicht aussen blieben.

Das es aber duffals der Huldigung halber / zwischen den
Herren Ertz-Bischoffen und der Alten Stadt Magdeburg/ zwi-
tracht geben solte/ ist gar nicht zu vermuthen/ dan wann die Stadt
und dero Bürgerschaft/ als getreue Unterehanen/ das jenige thun
was ihnen von Gott und Rechtswegen/ auß Schuldigkeit oblieget/
erwechset darauff keine Zwytracht.

Die gewöhnlichen reverfalien/ so gegen leistung der Huldia-
gungs-Pflicht andern Landständen auch gegeben werden/ sein das
hin gerichtet/ daß der Rath und Bürger bey ihrer Freyheit und
Berechtigkeitt verbleiben, und daß ihre Handfesten und Briefe sol-
ten gehalten werden/ welches nicht eine solche Freyheit/ das sie ih-
ren Landes-Fürsten nicht subject seyn dürffen/ sondern es erschei-
net.

set darauß vielmehr / das sie sich nach dem Verträgen richten / und denselben nachleben sollen.

Es ist auch keines weges die Huldigung dem Instrumento Pacis zu wider / und wenn gleich das Privilegium Ottonicum, so doch niemals in rerum natura gewesen / confirmiret werden sol / so kan doch den Herren Erz - Bischöffen ihr Jus quassitum nicht entzogen werden. Es müste auch der renovation unerachtet / Ihrer Fürstl. Durchl. den Landes - Fürsten die ohne das schuldige und von itzigem Rath mündlich und schriftlich starck versprochene und tetter zugesagte Landes - Huldigung einen Weg wie den andern / dieweil derselben in S. Civitati vero &c. mit keinem einzigen Worte gedacht noch außdrücklich aufgehoben wird / geleistet werden / und wird deßwegen die Stadt Magdeburg nicht zu grunde gehen.

Inmassen denn auch dieselbe weder in dem Privilegio Ottonico, noch auch in dem Instrumento Pacis vor eine Reichs - Stadt erkläret / darum sie billich eine Landtstadt / wie sie iederzeit gewesen / verbleibet.

Zumal / weil sie auch in der Reichs - matricul de Anno 1521. nicht zu finden / denn obwol solches eben præcisè nicht schliessen noch probiren kan / so giebet es doch eine præsumtionem, welche nebenst andern rationibus auch adminiculiret.

So ist auch in vorhergehenden allbereit erwehnet / das die Stadt Magdeburg / in Comitiiis keine Sessionem & votum hat / daran doch ein Status Imperii erkant wird / R. M. de Anno 1548. S. Wen auch ein ic. Man findet nirgend nicht / das sie einigen Reichs - Abschied unterschrieben / weniger zuvor auff einen Reichstag beschriben worden. Sie wird auch nicht immediatè mit den Reichs - Steuern in der Reichs - matricul gefunden / sondern sie muß das ihrige gleich andern Landstädten der Erzstift. Magdeburgischer Land Cassa beytragen / wie sie auch hiebevorige und allezeit gethan. Es ist dieselbe in den Erzstift. Anschlag gesetzt / und derselben
alda

allda ihre quota assigniret, besage der allhier beygefügeten Specifica-
tion des Römerzugs N. 11. No 11.

Ferner so hat auch die alte Stadt Magdeburg kein territo-
rium, welches doch jedwedere Reichsstadt haben muß/per ea, quæ
tradit

Wehn. in pr. obs. verb. Stand des Reichs.

Gail. lib. 1. obs. 21. n. 9.

Und ob zwar vorgegeben werden wil/als wenn in dem Instru-
mento Pacis unter den Worten (cum omnimoda Jurisdictione
& proprietate) das territorium begriffen/und der Stadt zugele-
get/so geschiehet doch solches ohne Grund / & invitâ Jurispruden-
tiâ. Quamvis enim aliquis in loco aliquo habeat Jurisdictionem,
non tamen propterea habet Jus superioritatis & territorii.

Köppen. decis. 48. n. 16.

Quia concessâ Jurisdictione territorium non includitur.

Jas. cons. 45. n. 16.

Bald. in L. Imperium 113. lect. 1. ff. de Jurisd.

Tales enim concessionem sunt strictissimi Juris, ut tantum
concessum existimetur, quantum expressum.

Sichard. cons. 6. n. 9. & seq. pag. 5. p. 1.

Zumahl das Jus territoriale so einem genommen/und dem andern
gegeben werden soll/von grosser Wichtigkeit ist/und bey einer sol-
chen Stadt/wie die alte Stadt Magdeburg ist/in presenti casu sub
Jurisdictionis concessionem nicht verstanden werden kan.

Ob zwar die alte Stadt Magdeburg vorgiebt/ es wehre ihre
Krafft des Friedenschlusses juxta S. Civitati verò Magdeb. die
alte Freyheit nahmentlich Jus territoriale, Reichs Stadt Berech-
tigkeit und dergleichen eingebildete hohe regalia gegeben wor-
den / So ist doch kein Buchstabe davon in angezogenen S. zu
finden.

Es hat auch in vorigen seculo die alte Stadt Magdeburg
niemals einiges Jus rerritoriale/ Reichs-Stadt Recht/ oder dero
gleichen gehabt/dero halben folget/ das dieser Stadt kein Jus ter-
ritori

§

territoriale, kein Reichs-Stadt-Recht / oder andere Freyheit im
Friedenschlusse restituiret worden / sondern sie ist und bleibet eine
Erczstiftische Magdeburgische Land-Stadt und des itzigen Po-
stulirten Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. subject, be-
vorab da im Friedenschlusse außdrücklich enthalten / Omnes
& singuli Principes & Status Imperii in antiquis suis Juribus,
libero Juris territorialis tam in Ecclesiasticis, quam Politicis
exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessio-
ne, vigore transactionis pacis ita stabiles firmatiq; funto, ut à
nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbati
possint vel debeant

art. 8. princ. in Instrum. Pac.

Zwart fährt die alte Stadt Magdeburg weiter fort / und
rühmet / das ihr pro æquivalente eine Viertelmeile mit allem
Rechte gegeben / und dem Erczstifte genommen sey ; Aber das ist
eine gefährliche und ungegründete Interpretatio des Frieden-
schlusses / denn was dem Erczstifte genommen und einem andern
gegeben worden / daß ist außdrücklich genant im Friedenschlusse /
als die 4. Aemter an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Egeln an
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / die alternation an das
Hertzogthumb Bremen / die 2 Aempter an Marggraff Christian
Wilhelms Fürstl. Gn. Aber die superiorität und das Jus ter-
ritoriale über die alte Stadt Magdeburg ist dem Erczstifte nir-
gends genommen / noch weniger der Alten Stadt Magdeburg ge-
geben ! / so wol zu notiren.

Es ist aber auch der Alten Stadt Magdeburg gar kein æqui-
valens gegeben / es hat ihr auch keines gegeben werden können /
weil die ratio æquivalentis inductiva bey dieser Stad ermangelt /
in dem sie umb des allgemeinen Friedens willen / und zu des Röm-
ischen Reichs beruhigung von den ihrigen nichts weggegeben
hat / wie Churf. Durchl. von Brandenburg und andere gethan !
und deßwegen ein æquivalent erlanget haben.

art.

art. n. in princ. Instrum. Pac.

Es wil zwart die Alte Stadt Magdeburg in ihrer letzten
Schrift also schliessen : Weiln bey Herrn Marggraff Christian
Wilhelms Fürstl. Gn. concession der beyden Aemter / Loburg
und Zinna das Jus territoriale außdrücklich excipiret, so folge/
das ihnen sub omnimoda Jurisdictione Jus territoriale gegeben
sey. Alletne das ist den Principiis publici Juris gantz zuwider/
denn im Röm. Reich pro regula nie eingeführet / daß sub omni-
moda Jurisdictione, Jus territoriale verstanden werde/es lauffe
auch wieder den allgemeinen Rechts-Verstand: Quia Jus territo-
rii, quod saepius dictum, specificè ac formaliter concedi debet.
Und ist nicht zu præsumiren, daß der hohen Paciscenten inten-
tion gewesen seyn solle / subditos Imperii mediatos honorare Ju-
re territorii, cujus tamen illi capaces non sunt. Das aber bey
des Herrn Marggraff Christian Wilhelms Fürstl. Gn. geschenehen
überlassung der beyden Aemter Zinna und Loburg / cum omni-
da jurisdictione, das Jus territorii außdrücklich vorbehalten
worden / ist deßwegen geschehen / weil S. Fürstl. Gn. aus einer
Vornehmen Churfürstlichen Hause entsprossen / so auch das Jus
territoriale vormahls gehabt / und ihrer Person halber solches
Rechtens Dehlig seyn können / welches von der Alten Stadt Magde-
burg nicht kan gesaget werden.

Es beruffet sich die Alte Stadt Magdeburg auch in hoc
passu auff das dickerwehnte Privilegium Ottonicum, was
aber von denselben zuhalten / ist allbereit zur genüge
außgeführet / So ist auch wie oben gedacht / von einem
Reichs - Stande oder Reichs - Stadt kein Wort darinnen
zu befinden / wie denn auch in dem angegebenen Privilegio Im-
peratoris Ludovici und Friderici Commission de Anno 1483.
gar nicht gedacht wird / das Magdeburg ein Reichs - Standt oder
Reichs - Stadt sey.

Lij

Das

Das Carolus V. dem vorgeben nach Anno 1547. und folgende Römische Kayser selbe Stadt eine Reichs-Stadt genennet / ist nicht produciret / noch sonst dargethan / Es machet auch die bloße Benahmung und ein und das andere Privilegium keine Reichs-Stadt / weil zumahl der Kayf. renovation de Anno 1638. diese ausdrückliche Clausul anhenget: männiglich an seinen Rechten unschädlich / wordurch Ihrer. Fürstl. Durchl. als Landes-Fürsten ihr wolerlangt Jus qua situm vorbehalten / zu geschweigen / das auch sola convocatio ad comitia keine gewisse nota eines Reichs-Standes ist / wann nicht die sessio und das votum darzu kommt / daran es aber der Stadt Magdeburger mangelt. Denn aus der Reichs-Praxi ist bekand / das auch zu zeiten die Hansee-Städte zu den Reichs-Tagen erfordert worden / welche doch niemand vor Reichs-Städte / wann sie sonst nicht zugleich Reichs-Städte seyn / halten wird. Fieri enim potest, scribet

Everhardus Jun. Conl. 41. n. 89.

ut etiam inmediate subjecti ad Comititia vocentur, non tamen ad eum finem, ut sessionem & suffragium in Comitibus habeant, sed ad alium effectum & finem, quod utique facile accidere potest, ex variis rerum figuris.

Und wann ja der alten Stad Magdeburg etwas zustehet / so hat sie dasselbe nicht als eine Reichsstadt / sondern aus denen zwischen den Erz-Bischöffen und der selben à tempore foundationis in unterschiedliche Jahren auffgerichteten Verträgen / aus welche ihre meiste Jura / derer sie sich rühmet / und die ihr competiren, ihren Ursprung nehmen.

N^o 12. Über diß so ist auch die Stadt Magdeburg / je und allezeit zu den Erzstift. Land- und Ausschoß-Tagen / besage der Beylage N. 12. verschrieben worden. Sie hat auch dieselbe allemahl und auch noch neulicher Zeit beschicket / laut der Beylage N. 13. und ist sonderlich zu mercken / das Anno 1606. ein Hoch-Ehrw. Dom-Capitul zu Magdeburg dem Rath mit sonderbahren ernst verwiese / das sie des damahligen Ausschoß Tages nicht auß-gewar-

gewartet/darbey der Rath der Alten Stadt Magdeburg aeq uie-
sciret, und sich in folgenden Außschuß-Tagen/seiner Schuldigkeit No
nach erwiesen/wie aus beygelegtem Extract. N. 14. zu ersehen. Ja 14.
es hat derselbe / wie mit dem Original jederzeit kan erwiesen wer-
den/sich in Anno 1546. höchlich beschweret/ das er zu den damah-
ligen Landtage nicht verschrieben worden/da er doch vor alters al-
lezeit erfordert. Und hat gemelter Rath dazumal diese klare Wort
von sich geschrieben: **So wissen wir Uns als die Unter-**
thanen darumb nicht des Erztiffes Bestes und Wol-
fahrt zu euffern/oder zubegeben/ Welche eigene Confes-
sio/ des Raths probatio probatissima. Und seind die damahlige
Rathmanne und Innungs-Meister der Alten Stadt Magdeburg
(wie sie sich auffrichtig unterschrieben /) gewissenhaftige Leute /
und ihres Status geständig gewesen/und denselben contra conscia
entiam & notorietatem nicht verneinen wollen.

Bev solchen bewandtnüssen nun kan nicht vermüthet wer-
den/das die höchsten und hohen Paciscenten des Friedens/die alte
Stadt Magdeburg solten in einen solchen freyen Stand/allermas-
sen sie sich einbildet/zusetzen/oder dieselbe von aller Botmässigkeit/
und anderer obliegenden Schuldigkeit / womit sie dem Erztiffte
Notorie verwandt/ zu entledigen gemeinet gewesen seyn.

Und wenn gleich künfftig das Erztiffte Magdeburg in eis-
nen andern Stand gesetzt /und in ein Hertzogthumb verwandelt
werden solte / so wird doch die Stadt Magdeburg dem Domino
territoriali nichts desto weniger verpflichtet und verbunden blei-
ben/weil das Instrumentum Pacis Sie von denselben nicht frey und
loß spricht / Inmassen denn auch darinnen nicht disponiret, das
gemelte Stadt von allen Verträgen und Verbindungen gantzlich
befreyet seyn sol. Es hat auch von solchen Verträgen nichts ver-
bündliches geschlossen werden können weil den Rechten nach den in-
teressenten de quorum interesse & Jure quaesito (quod nemini
invito & nunquam audito, ne quidam à summo Principe ex
plenitudine potestatis auferri potest. Jagitur nicht vernommen/
noch gehöret worden.

Es

Es können auch die Magdeburger / wie in vorhergehenden ge-
dacht / keines weges erweisen / das sie zu dē Verträgen gezwungen /
denn es besagt der klare Buchstabe in solchen Verträgen / viel ein-
anders / und unter andern dieses / das die Alte Stadt Magdeburg
sich dem Ertz - Stifte immerzu wtedersetzet und de facto sich ein-
und anders anmassen wollen / worüber hernach tractaten veran-
lasset / und jedes mal von zeiten zu zeiten / der alten Stadt ein und
anders zugehandelt worden.

Es sind auch die Verträge vermittels Rāys. Authorität Chur-
und Fürstl. interposition abgehandelt und geschlossen / und wenn
man historiam temporis und die Verträge gegen einander helt /
so wird sich bey keinen finden / das ein solcher Zwang unBewalt / so
die Verträge unbeständig machet / vorhergangen. Das widerspiel
und das dieselben nochmals beständig seyn sollen / ist auch aus dem
Friedenschlusse zu nehmen / den weil kraft desselben die alte Stadt
Magdeburg ihre Privilegia und Jura in Ecclesiasticis & Politicis
salva & inviolata behalten soll / so muß es notwendig bey den al-
ten und beständigen richtigen Verträgen allerdings verbleiben:
Sintemal der Magdeburger Jura in Seist- und Wellichen sachen /
auff denselben fürnehmlichen bestehen / wie aus den Bergischen
Vertrag in der vortig-angezogenen Beylage N. 3. wie auch aus dem
so durch die Rāyserl. Subdelegirte den 29 Jan. Anno 1585. zu Wols-
merstedt auffgerichtet / alhier in Copia sub N. 15. zu ersehen.

No
15.

Auß welchen allen jedweder Unparteyischer zu schliessen hat /
das die Alte Stadt Magdeburg keine Reichs - sondern eine Land-
Stadt / dem Ertz - Stifte Magdeburg subject, und demselben zur
Huldigung pflichtig sey.

III.

Das der Alten Stadt Magdeburg über die
in der Viertelmeile belegene Güter / das Utile domini-
um nicht zustehet / sondern das solche Güter ihren alten und
eigenthums - Herrn vor wie nach /
verbleiben.

Co

Es scheuet sich zwar die Alte Stadt Magdeburg nicht / zu begehren / das die in der Viertelmeile belegene Güter samt dem Utili dominio ihren rechten Herrn un̄ itzigen Besitzern gantz unverschuldeter weise genommen / und ihr / der Stadt ohn alle ihr Verdienst gegeben werden möchten.

Sieweil aber solch begehren gantz Unchristlich / deñ es heißt: non concupisces, auch wider klare Rechte / liquidem Jus quatum nemini privato sine ej⁹ culpā auferri & alteri privato concedi potest; So wird sie zuversichtlich nicht erhalten / das sie solche Güter also gebrauchen möge / wie dieselbe von Eigenthums Herren antzo noch diese stunde gebraucht / und genossen werden.

Es kan auch solches auß dem in Instrumento Pacis gesetzten Wort: proprietas; nicht erzwungen werden: Proprietas enim, uti Juris norissimi, significat dominium usufructu deminutum, ut constat ex toto

tit. ff. de Usufructu.

Ubi passim ususfructus proprietati opponitur.

L. si procurator 13. ff. de acquir. rer. dominio cum similibus.

Und wird nicht dominium utile / sondern directum, uti Dd. loqui solent, durch das Wort (proprietas) verstanden

Das auch mens disponentium nicht gewesen / das die Eigenthums Herren / derer Güter in dieser Viertelmeile weges gelegen / derselben Nutzung un̄ nieszlichem brauch solten beraubet werden / wird aus dem aus der Chur-Weintzischen Cantzeley ertheilten Attestato n. 19. dargethan.

Wann aber auch das Wort proprietas, beydes von den eigenthum und nieszlichen gebrauch ize erwehnter Güter solte verstanden werden / so würde vielen Reuthen / Geistlichen und Weltlichen / auch der Herrschafft selbst / vornehmlich aber den Geistlichen / vielen armen Wittiben und Wäysen / das ihrige ohne einige Schuld / wider Gottes Gebot / Christliche Liebe / und alle Rechte hinweg genommen.

Zwart

Zwart gibt diese alte Stadt in ihrer izzigen Schrift vor/sie
begehre bona privatorum nicht/ das Wort: proprietas, erstrecke
sich auch nicht auff dieselben/sondern nur die Geistlichen und Kir-
chen-Güter: Gleichsam als ob die bona Ecclesiarum & ad pios
usus destinata, deterioris conditionis weren/als die bona priva-
torum. Und eo ipso, das sie die Stadt selbst gestehet/ bona pri-
vatorum weren unter dem Wort proprietas nicht mit gemeinet/
welches zierlich acceptiret wird/so folget/ das vielweniger bona
Ecclesiarum darunter begriffen.

Und solten sich die Magdeburger billich schemen / und für
Gottes anderweit gerechter Straffe fürchten / das sie solche unge-
rechte sachen begehren/ Kirchengüter nehmen/ ihre Nachbarn und
neben Christen umb das ihrige bringen/und sich zueignen wollen.
No 20. Und belaufft sich dasselbe auff ein gar hohes/ wie aus der Beylage
N. 20. zu vernehmen. Unterdesen seind gleichwol die Wort(cum
omnimodâ Jurisdictione & proprietate)nicht so gar vergeblich/
sine omni mysterio ac virtute operandi gesetzt / sondern es er-
langet die alte Stadt Magdeburg dadurch Dominium directum
absque Jure territoriali & absque usufructu.

Sie mag auch der gestalt/so weit das Vestungs-Recht exten-
diret, nach billigkeit/und daß denen possessoribus derer Güter es
treffen möchte/justum pretium erstattet werde/verordnung thun
wiewol die Verträge clar besagen/ das die alte Stadt Magdeburg
ohne der Ertz-Bischoffs und des Dom-Capitels Consens und er-
laubnuß/ auf des Ertz-Bischoffs und Capituls Berichte/darunter
die Viertelmeile gelegen/auch an den Stadtmauren/Gräben und
Wällen nichts neues bawen und auffrichten sol. Denn so lauten
die Worte/in dem sub N. 2. albereit angezogen Ertzbischoffs Sigil-
mundi Vertrage de Anno 1562,

Der Rath der alten Stadt sol auch ferner auff des Ertz-Bi-
schoffs und Capituls Berichten und Gebieten nichts
neues bawen und auffrichten/ ohne S. Fürstl. Gn. und
des Dom-Capitels Consens und bewilligung.

In den Bergischen Vertrage sub N. 3. de Anno 1485. stehen diese Wort.

Zum andern umb das Bolwerck hinter den Müllenhofe und den neuen Bau daselbst geschehen / haben wir beredet / daß der Rath der Alten Stadt Magdeburg solchen neuen Bau wieder auffheben und abthun soll.

Item in Vertrage in Anno 1497. ist nachfolgendes verglichen:

Er (der Rath) soll auch an denselben Thurn und Bergfrieden und rothen Thurn der Stadt ohne wissen / willen und rath unsers gnädigsten Herrns und S. Fürstl. Gn. nachkommen / den Erz-Bischoffen und Capitelis nichts neues bauen / heben und auffrichten.

Wann es auch den von den Magdeburgern eingebildeten Verstand haben solte / das nemlich die in der Viertelmeile belegene Geistliche Güter ihnen vollkömmlich zugeeignet werden solten. So müssen sie gleichwol vorhero berichten / was auf seiten der itzigen Possessorum für ein modus amittendi rerum dominia, auf ihrer seiten aber eadem acquirendi verhanden sey / denn wenn es daran ermangelt / so weiß man wol / wie es mit seinem rechten Nahmen heisset / wann einem das seinige unverschuld und mit gewaltthätiger Hand genommen wird.

Das nun denen in Nahmen der Höchsten Gewalt auf Erden (deren Thron auff Berechtigleit bestätiget ist) anwesenden Plenipotentiaris und fürtrefflichen Gesandten die alte Stadt Magdeburg dergleichen meinung und intention beymessen wil / darinnen lauffen sie gar zu weit / und stehen ihnen die gantz klahr in dem Instrumento Pacis befindliche Wort gänzlich zuwieder / Und hette gleichwol der Rath der Alten Stadt Magdeburg bedencken sollen / das die gewesene Friedens Tractaten zu dem ende angestellet / und ausgeschrieben worden / das die jenigen / denen bey den Kriegeswesen etwas entzogen / wieder darzu gelangen / und

und vielmehr ein jeder bey den seinigen geschützet / und also Recht
und Berechtigkeit (welche die Grundfeste des Friedens ist) ge-
handhabet werden sollen. Das derohalben hoch zuverwundern
ist / das die alte Stadt Magdeburg nach diesen Geistlichen Süttern /
Worvon theils vornehme Standes-Personen von Adel und red-
liche gelehrte Leute ihren benötigten unterhalt haben / und dem
publico nützlich dienen und fürstehen können / unchristliche Au-
gen zu schlagen / sich gelüsten lassen / und gleichwol nicht betrach-
ten noch sich erinnern mögen / das es heißt : Quod tibi non vis
fieri, alteri ne feceris.

Man wil nicht hoffen / das die alte Stadt Magdeburg es fer-
ner so weit kommen lassen solle / das ein und der andere ursache
nehme / sie Filios nequitiae & iniquitatis zu nennen / wie sie ehe-
mals von den alten Höchloblichen Råysern genehmet und geachtet
worden / massen solches in alten Urkunden zu lesen und zu finde
ist ; sondern das sie vielmehr auff Wege denken werden / wie solch
prædicat auszuleschen sein möge.

Das auch das Wort : proprietat : bey den hohen mit-Pa-
ciscanten Chur-Fürsten und Ständen / Keinen andern als oben
angezeigten Verstand jemals gehabt habe / solches ist auß der
Chur-Wäinztischen Reichs-Canzley ertheiltem glaubwürdi-
gen Attestato N. 3. mit mehrern zu ersehen. Und ob wol der
Rath der Alten Stadt Magdeburg bey der Röm. Keyf. Mayt.
Hochansehnlichen Herrē Plenipotentiariis sich bemühet gehabt /
das unter den extentirten Bezirk die geistlichen Süter mit be-
griffen wehren / ein Attestat und Urkund zu erlangen / so haben
doch dieselben sub dato Wånster den 21. Maii Anno 1649. an die
Röm. Råys. Mayt. nach inhalt des Beschlusses sub N. 4. aller-
unterthänigst berichtet / das zwar die Königl. Schwed. Pleni-
potentiarii Graff Oxenstern und mit ihm sein Collega Salvius
in wehrenden Tractaten vielmahls darauff gedrungen /
dieweil aber diese prætension von des Herrn Postulirten Admi-
nistrators desselben Ertz-Stiffts damahligen Abgesandten hef-
tig

tig widersprochen worden / so hetten sie es entlich auff die Verba
generalia ankommen lassen müssen / welche nunmehr von Chur-
Fürsten und Ständen als Vornehmen mit - Paciscenten inter-
pretiret und erkläret worden.

Ist also ein unverschämtes falsches Vorgeben der Alten
Stadt Magdeburg / wenn sie in ihrer itzigen Schrift setzet / alles
was zuvor das Ertzstift und die Geistlichen in und an der Vier-
telmeile gehabt / das sey ihr im Friedensschlusse gegeben worden /
da doch klar / das nicht ein Buchstabe davon im Friedensschlusse
verhanden.

Derowegen billich nochmahls / wie zuvor / einem jeden das
seinige ruhig gelassen / und der alten Stadt Magdeburg / das sie
sich mit eines andern Schaden iniquè bereichere / nicht gestattet
wird.

IV.

Das der Alten Stadt Magdeburg CON-
cedirte Bestungs - Recht in allen nurt auf eine Vier-
telmeile / darinnen die 77. Ruthen mit begriffen / und
weiter nicht zu verstehen.

SS Als es mit dem angemasten Bestungs - Rech-
te vor eine bewandnâß habe / solches weiset beygefügte No
anzeige N. 16. Und haben Ihr. Käys. Mayt. in der 16.
Allergnädigsten Beylage sub N. 17. der Alten Stadt 17.
Magdeburg in Anno 1649. ernstlich inhibiret / daß sie die eigen-
willige außmessung der teutschen Viertelmeile wegges einstellen /
sollen / Es haben auch des itzigen Postulirten Herrn Admini-
stratoris Fürstl. Durchl. solch Käyserl. mandat keines wegges
auff ungleiche narrata erhalten / inmassen in Beylage sub N. 18. 18.
zur gnüge remonstriret , auch ein anders von Magdeburgern
wie recht / nie erwiesen : worbey zu mercken / das vor dem Kriege

die Alte Stadt Magdeburg nicht einsten sieben zum præjuditz
des Erystiffts / zuschweigen 77. Ruthen Vestungs-Recht gehabt /
dahero ihr auch dieselbigen / über die Viertelmeile nicht bleiben
können.

Ist also dem Instrumento Pacis (darauff die alte Stadt
sich dißfalls gründen wil) gar nicht gemäß / daß der Anfang der
messung disseit der Stadt von Herrn Braff Schlickens Excell.
gesetzten Pfälen jenseit aber da die Elbe fleust von den eusersten
Ofer an soll genommen werden. Siweil disseit der Stadt
das Privilegium muniendi & fortificandi, so itzt wolermeldter
Herr Braff angewiesen / biß auff eine Viertelmeile weg / soll
extendiret werden. Wann nun nach der Concession die auß-
weisung geschehen soll / muß sie von der Stadtmauer ihren an-
fang nemen / und also die allbereit außgewiesene 77. Ruthen mit
eingeschlossen werden / welches dem Instrumento Pacis gemäß /
denn es stehet darinnen nicht / addatur quadrans milliaris; (wel-
ches sonst die Herren disponenten / wann es ihre meinung gewes-
sen / wol also deutlich würden gesetzet haben) sondern extendatur
ad quadrantem milliaris, das nemlich die 77. Ruthen solten ex-
tendiret werden / sonst were es keine extensio, denn so lauten die
Worte des Friedenschlusses: Privilegium muniendi & forti-
ficandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum ad quadran-
tem milliaris extendatur. Hieraus kan ein ieder / so der La-
teinischen Sprache nur ein wenig kundig / wol verstehen / das
die sieben und siebenzig Ruthen / welche sollen extendiret wer-
den / in der extension mit begriffen seyn müssen; Extensus fu-
mis, sagt Horatius, meinet aber damit nicht ein stücke das ange-
heftet / oder angeknüpffet / sondern welches schon ist / und etwas
weiter außgedöhnet wird.

Die alte Stadt Magdeburg weiß auch wol / daß sie anfangs
zu Schnabrück eine Meile begehrt / daß sie denn selbst nicht anders
als von der Stadt an / verstanden hat / und in solchen terminis ist
ihr eine Viertelmeile concediret / so weit gnug / Es besaget auch

das

das Attestatum N. 19. daß in den beyden hohen Chur- und Für- No-
sten Râthen es also declariret und beschlossen worden. Wiewol 19.
Kâysers Ferdinandi II. Concession von 17. Febr. Anno 1628.
und die darauff von Herrn Braff Schlicken erfolgte außweisung
darauff sich das Instrumentum Pacis gründet / sub & obrepti-
tiè iniuste & inverecundè per suggestionem falsi ex practiciret
worden: Denn es hat dazumal und auch noch bey den Friedens-
tractaten die Alte Stadt Magdeburg / die Neustadt und Suden-
burg Magdeburg für ihre suburbia und Vorstädte gantz unge-
gründet fâlschlich ausgegeben. 2. Haben die Magdeburger be-
richtet / als wann ihnen die Jurisdiction umb die alte Stadt run-
des herum zûkâhme / Quod iterum falsissimum, weil die Ju-
risdiction und das Jus territoriale dem Ertz- Stifft zustehet
wie im vorhergehenden aus den fundations- Lehnbriefen und
Verträgen satsam beybracht. 3. Haben die Magdeburger ver-
schwiegen / daß sie ohne vorbewust der Ertz- Bischoffe und E.
Hoch Ehrw. Dom- Capitulo / nichts neues anlegen / und ihre ge-
rühmte Vestung verbessern dürfen.

Dannenhero folget / daß die 77. Rûthen in der Viertelmei-
le mit begriffen. Als aber der Rath der Alten Stadt Magde-
burg in Anno 1649. die ab- und außmessung eigenthâelicher weis-
se weiter extendiren wollen / hat der Wöllenvotz contradiciret
und darwider feyerlichst protestiret / besage der Beylage N. 20. 20

V.

Kan den beyden Ertzstiftischen Land-
Städten / Neustadt und Sudenburg / weiter
fort- und anzubauen / nicht verwehret
werden.



Wohl die alte Stadt Magdeburg sol-
ches inständig urgiret / und sich auff das Instrumen-
tum Pacis beziehet / davon die dispositio also lau-
tet: cum insertâ clausulâ, quod in præjudicium
Civitatis non reedificari debeant suburbia.

Go

Landstätt

So ist doch bey diesen fünfften Punkte zu besserer information nachrichtlich zu vermelden / daß der Gegend da die Alte Stad Magdeburg stehet / drey unterschiedliche / und von einander abgesonderte Ertzstiftl. Landstäte liegen / Nämlich 1. die Alte Stadt Magdeburg. 2. die Neustadt und 3. Sudenburg Magdeburg / Zum Unterschied der andern beyden Städte / ist die erste Stadt nicht anders genennet worden / hat sich auch selbst nicht anders geschrieben / als die Alte Stadt Magdeburg. Das aber auch Neustadt und Sudenburg Magdeburg rechte Land Städte / solches haben dieselbe in einer gedruckten gründlichen anzeige / so den zu Regensburg versamleten Herren Ständen / und dero hochansehnlichen Herren Abgesandten / sie ohne zweifel unterthänigst und unterdienstlich communiciren werden / satsam beybracht / dar auff man sich vor diß mal geliebter Kürze halben beziehet. Und ist mit wenigen nur zu erinnern / das [1.] die beyden Städte Neustadt und Sudenburg Magdeburg vor etlichen hundert Jahren zu Landstädten fundiret (2) Von dem Römischen Kayser Carolo V. selbstn ihr Stadtrecht confirmiret erhalten / (3) bey dem Ertzstift Magdeburg von undenklichen Jahren hero als Landstädte auff Landtäge beschrieben / und als Landstädte se und alle wege daselbsten sessionem & votum gehabt. Sie sind auch (4.) in ansehliger größe bestanden / und viel Kirchen / Schulen / Hospitalien / Stiftungen / Rathhaus / Balde / Bürger und Wohnhäuser gehabt. Wie sie dann auch (5.) ansehnliche taxas in der Landes-matricul haben / und den Röm. Reiche und Niedersächß Creyse zu den Reichs und Creyß - Steuern ein grosses beygetragen / welche ins künfftige wann sie exstirpiret werden solten / dem interesse Publico zum höchsten nachtheil zu rück bliebe / Da es haben auch diese beyden Städte / da die Alte Stadt ihrer verpflichten Schuldigkeit sich entzogen / und verursacht hat / das die Ertzstiftischen Stände / und unter
denen

denen auch die bemeldte Neustadt und Sudenburg in die 130000 Reichsthr. für sie aufzahlen und Verlegen müssen / welchen Vorschuß die Alte Stadt wiederum zuerstattet in alle wege schuldig und verbunden ist.

Und ob schon gedachte Städte (6.) Anno 1626. und 1639. unschuldiger weise von dem Rath der Alten Stadt Magdeburg / gutes theils Feindlich verderbet worden. So haben sie doch durch solche Thätigkeit ihr Stadtrecht nicht verlohren / in massen sie denn auch (7.) albereit in Anno 1633. und also längst vor den publicirten Friedensschluß wieder angefangen aufzubauen / darein sich in Anno 1644. die ganze Käys. Armee unter dem Crafft von Ballas einquartiret gehabt / und ist diesen beyden Städten das instrumentum Pacis gar nicht zu wieder / weil es keine suburbia oder Vorstädte sein / mit welchen Prædicat die alte Stadt Magdeburg contra manifestam veritatem und wider besser wissen / von wenig Jahren hero sie beleget / und diese zwey Landstädte hin und wieder vor ihre Vorstädte ausgegeben auch damit viel vornehme verständige Leute / denen die eigentliche Beschaffenheit nicht bewusst gewesen / præoccupiret und eingenommen.

Es wird aber auch ihr an und fortbaußen der alten Stadt eben gar keinen Schaden bringen / denn sie hiebevorn albereit vor viel hundert Jahren ohne Schaden und Befahr der alten Stadt Magdeburg darbey besser als itzo floriret, und also zuvor Gottes Segen reichlicher verspüret hat.

Es sind auch gewisse Verträge zwischen den Ertz Bischoffē und der aleen Stadt Magdeburg verhanden / wie und auff was masse dieselben sollen gebauet werden / wie zu sehen aus dē mehr angezogenen Vertrage de Anno 1562. sub N. 2. Item auß dem de Anno 1585. N. 15 und dem alhier beygelegten de Anno No 1555. n. 21. Ist also purum putum figmentum das anfangs 2). diese Städte blosser Gartenhäuser gewesen / und als die Magdeburger

No burger bey der Schlickischen aufweisung solches auch vorgeben /
22. hat Ihr Excell. der Herr Graff besage der relation N. 22.
Johann Allemann en geantwortet; Ey was / Ihr habet ohne
das mehr hinweg / als euch gebühret: Seind das
Korhen / Gartenhäuser und Strokrüssen / wie habt
Ihr Käys. Mayt. berichtet.

Die gerühmten dienste / so Ihrer Käys. Mayt. Vorfahren
die alte Stadt Magdeburg erzeiget / sind gar schlecht / wie die Hi-
storien bezeugen.

Und wenn gleich ferner eingestruet werden wolte / das
Herr Marzgraf Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl.
Bn. zu seiner Zeit geschehen lassen wollen / das die beyden Land-
Städte Neustadt und Sudenburg Magdeburg vom Ertz. Stifft
haben kommen sollen. So kan es doch dem Ertz. Stifft Magde-
burg nicht nachtheilig sein / denn es seyn ihre Fürstl. Bn. dazu-
mahl nicht mehr an Ertzstifft gewesen sondern davon rechtmäßi-
ger weise abkömen. Es hat auch solches hiebevorn / als S. Fürstl.
Bn. dem Ertzstifft noch vorgestanden / vermöge der Capitulation
in præjudicium desselben / und ohne Consens und ausdrücklicher
einwilligung E. Hoch. Ehrw. Dom. Capituls gar nicht gesche-
hen können. Und wolte sich in Bewissen / ja bey dem gantzen
Röm. Reich nicht verantworten lassen / wenn bey teygen ohne das
durch den Krieg so häufig ruinirten örtern / noch mehr örter
und zwart zwey Städte / deren eine vormahls mit viel 100. Häu-
sern gebauet gewesen / und noch etwas gebauet ist / zur Friedens-
zeit ruiniret werden solten / da man gunungsam Ursache hette /
neue örter / wieder auffzubauen / wenn nur die Länder wieder
volckreich gemacht werten könnten.

Wann auch gleich noch weiter urgieret werden wolte / als weren
die beyden Landtstädte Neustadt und Sudenburg Magdeburg
gantz wüste / unbebauete lehre Plätze / so ist doch in anteceden-
tibus albereit erinnert / das sie zum theil sieder Anno 1633. zim-
lich wieder angebauet.

Co

So sind auch in der alten Stadt Magdeburg vielmehr wüste
und unangebawete Plätze / solte sie darum von Neustädtern und
Sudenburgern außgebethen werden / daß sie wüste & das sey fer-
ne! denn man würde gewiß dafür halten / das solches wider Gott/
wider Gewissen / und die Christliche Liebe lieffe / und ein Stück
recht-ungetreuer Nachbarschaft were. Wie dann auch die Alte
Stadt nicht zu verantworten / daß sie bey den Schnabrückischen
Friedens-tractaten diese gute Städte für Vorstädte ausgege-
ben / welches einig und alleine der unchristliche Eigennutz / dar- N.
auf die Altstädter / besage der Beylage N. 23. allbereit in Anno 23.
1627. ihr absehen gehabt / verursacht: Aber wehe dem / der sich
mit des andern Schaden und untergang bereichern wil.

Hat demnach zugleich auch der Rath der Alten Stadt Ma-
gdeburg ein hochverbothenes und straffbahres crimen öffend-
lich begangen daß bey der Röm. Käys. Mayt. allbereit vor vielen
Jahren und bey den Käyserl und Königl. Pelnipotentiaris,
Chur-Fürsten / auch der Reichs-Stände Gesandten bey wehren-
den Friedens-tractaten zu Schnabrück und Wünster dolose, und
mit verschweigung der wahren Beschaffenheit und der Wahrheit
selbsten er diese gute Städte vor Vorstädte ausgeschreihen / und
so viel zu wege bringen wollen / das dieselben nicht solten wiede-
rum reedificiret und auffgebauet werden / welches der unchrist-
lichen Intention geschehen / ihre Nahrung mit des Nächsten Ver-
derb und Unterang zu verbessern.

Es ist aber nimmermehr zu glauben / daß die Höchst- und
hohe Paciscenten bey auffrichtung des Instrumenti Pacis diese
intention geführet haben werden / diesen beyden Landstädten /
deren armen Einwohnern / und darunter begriffenen elen-
den Wittiben und Wäisen / welche zu Reichs-Creiß- und Landsteu-
ren ihre ansehnliche quotas ehemals hergetragē / hinfüro auch /
wenn sie völlig hinwiederum auffgebauet haben / damit zu con-
tinuiren erböchtig seyn / allen Trost und sehnliche Hoffnung ab-
E zu schne-

zu schneiden/und alle Mittel zu dem theigen dermaleins zu gelangen/ unverschuldeter dinge zu benehmen.

Die alte Stadt Magdeburg wird es gegen Gott nicht verantworten/ vielweniger dessen gerechter Straffe entfliehen / daß sie der gestalt nach ihrer Nachbarn Suth bößlich zu trachten/ und unter den Schein des Rechts es an sich zu bringen/ in beflissenen verbotenen Fürsatz sich gelüsten lässet/ zumahln aber ist es eine böse und ominosè Anzeigung / daß die Alte Stadt Magdeburg die Gedancken nicht zurück schläget und sich erinnert / wie es ihnen ehemals nach demolition ihrer Benachbarten gegangen/ wie es übel gerathen / und dergestalt bekommen / daß viel unschuldige darüber elendiglich leiden/ und zu Grunde und Boden gehen müssen.

Wie nun dabey die Neustadt und Sudenburg daß ihrige/ wiewol unverschuldeter dinge ebenfalls empfunden/ und derselben Saab und Gut verlohren gangen; Also ist kein zweiffel zutragen/ die Röm. Käys. Mayt. wie nicht weniger sämtliche Höchlobliche Chur Fürsten und Stände werden dieser beyden Städte Neustadt und Sudenburg unaussprechlich erduldetes Elend reiflich betrachten/ erwegen/ und in dieser daß ganze Heil. Röm. Reich hohes interesse concernirenden sache/ sintemal denselben an den Reichs - Contributionen und quota des Römerzugs durch abgang dieser Städte ein grosses abgeheth/ und weder von der Erztz. Stifftl. Landschaft noch andern übertragen werden kan / die Christ- und Käys. allergnädigste auch gebührende Verfügung thun/ damit die Neustadt und Sudenburg Magdeburg an reedification nicht behindert/ noch derselben von der Alten Stadt eigenthätiger einhalt gethan werden möge.

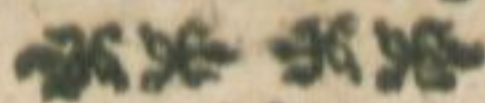
Durch daß angegebene Präjudicium so den Altstädtern den vorgeben nach / durch anbauung dieser beyden Städte erwachsen soll/ suchet die Alte Stadt ihren eigenen Nutz/ und wil schädliche verbotenen monopolia an sich ziehen. Weshwegen man auch in eventum solennissime protestiret haben wil / das der
alten

altē Stadt Magdeburg / contra Instrumentum Pacis, in aliorum
Præjudicium, solche Privilegia solten conferiret werden/
alte Verträge / Pacta, Obligationes, Schuldigung / schuldigen Be-
horsam und dergleichen cassiren und abthun.

Dem übrigen der alten Stadt Magdeburg vorgeben so in
Specie nicht beantwortet / werden hiermit generalia Juris & fa-
cti contradicendo entgegen gesezet / und daran stillschweigende
nichts eingereumet.

Wann dann hieraus so viel erhellet / das der alten Stadt
Magdeburg geräumtes Privilegium ein non-ens, so nie-
mals in Originali verhandē gewesen / die alte Stadt Ma-
gdeburg von vielē seculis her / eine Ertzstiftische Magdeburgische
Landstadt gewesen / und noch ist / in dem Ertzstiftischen Magde-
burgischen territoriogelegē / demselben subject, und vormals die
unterthänige Schuldigungs-Pflicht geleistet / auch demselben noch
mahls zu Schuldigen schuldig ist; Im Friedensschlusse denen Pro-
prietariis & bonæ fidei possessoribus das ihrige nicht genommen
und der alten Stadt Magdeburg gegeben / auch das Vestungs-
Recht ihr weiter nicht / als von anfang der Stadt anzurechnen
auf eine Viertelmeile concediret und denen beyden anliegenden
Landstädten Neustadt und Sudenburg die fort- und wieder Auf-
bauung in Friedensschlusse nirgend verbotzen worden:

Sträget man demnach zu Ihrer Kayserl. Mayt. und den
versamletē Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm-
Reichs und dero Botschafften das allergehorsamste veste
Vertrauen Sie werde dē Magdeburgern / was sich nicht gehöret /
noch Rechtens / in keinerley gestalt zubilligen / noch Ihrer Fürstl.
Durchl. dem itzigen Landes-Fürsten dero Ertz-Stift / Hoch un-
Ehewürdigen Dom-Capitul / Stifftern / Clöstern / Landschafft /
Untertanen / und andern interessenten / wie sie Namen ha-
ben mögen / etwas entziehen lassen /





Numero I.

Extract auß dem Berlinischen Vertrage
ge Donnerstags nach Assumpt. Mariae,
Anno 1555.

Und sollen der Rath / Innungen und Ge-
meine sich darinnen bey ihren wahren Worten / Eh-
ren / Treuen und Glaubten / auch an Eydes statt ver-
pflichten / daß Sie gegen dem Ertz-Bischoff und
Dom Capitel sambt den Ehren / diesem Vertrage zu entgegen
nichts vornehmen / noch sich sonsten mit der that / ungebührlicher
weise wider Sie aufflehnen / oder etwas unterstehen wollen.
Und haben die von Magdeburg den Hochgebornen Fürsten /
Hertzogen A B G B E T M zu Sachsen / und Churf In fern
freundlichen lieben Oheimb / Schwagern / und Brudern und Uns
vermöcht / das Seine Liebte und Wir uns verpflichtet / da die
von Magdeburg diesen Vertrag überschreiten und darwieder
handeln werden / das als den Wir beide Churfürsten und Unsere
Erben und Nachkommen / auff ansuchen des Ertz-Bischoffs und
Dom-Capitels sie zur haltung desselben bringen / auch neben den
Ertz-Bischoff und Dom Capitel in dem Falle vor einem Mann
stehen wollen; damit also allen obgeschriebenen Puncten und Ar-
ticuln dieses Vertrags so viel mehr unwegerlich möge nachgele-
bet / und dieselben festiglich gehalten werden.

Num II.

Numero II.

Extract auß des Herrn Erz-Bischoffs

Sigismundi Vertrage / so Donnerstags nach
Palmarum Anno 1562. auffgerichtet.

Im zwey und zwanzigsten / mit den Bau-
ten in der Sudenburg / soll es wie die Verträge mel-
den / gehalten werden / und der Weste nicht zu nah ge-
bauet / sondern ein geraumer Fahrweg / acht Schuh
breit / unschädlich des Erz-Bischoffs / und Hochw.

Dohm-Capitels Hohheit und Berichte / die Ihr Fürstlichen Gn.
und Ehrw. allezeit daselbst bleiben sollen / gelassen / und wo allbe-
reit zu nahe gebauet / wiederumb abgeschafft werden. Der Rath
der Alten Stadt aber / sol auch ferner auff des Erz-Bischoffs
und Capituls Berichten und Gebiethen / nichts neues bauen und
auffrichten / ohne S. Fürstl. Gn. und des Dohm-Capitels Con-
sens und bewilligung.

Numero III.

Extract auß dem Bergischen Vertrage

so den 7. Septemb. Anno 1585. auffgerichtet.

Im andern betreffend die Ein- und Ausfahrt
durch den Wöllenhoff / ist es derentwegen dahin abge-
handelt / das dieselbe seiner / des Administrators Lieb-
ten / wie vor Alters herkommen / und nach besage der al-
ten Verträge von den Rath der alten Stadt Magdeburg verstat-
tet und eröffnet / auch in der höhe und weite solche Ein und Aus-
fahrt / wie sie itzo ist / und wie die hiebevör besichtiget un̄ abgere-
det worden / zum förderlichsten und nach vollziehung dieses
Vertrags auffo längste zwischen dato und Pfingsten / dermassen

882

angerichtet werden soll/ daß ein Ertz-Bischoff & pro tempore
ein Administrator zu Magdeburg seiner Notdurfft nach/ zu Fuß
Pferd und Wagen/ zu Tag und Nacht ein- und außziehen / und
dieselbe/ wie vor alters herkommen / und nach inhalt Ertz-Bi-
schoff Sünthers und Sigismundi Verträgen / doch ausserhalb
nachberühreter assurance) gebrauchen möge.

Zum achzehenden/ der Caution halber / soll dieselbe
mit der Stadt grossen Insiigel/welches mit wissen / willen und
vollwort der dreyen Rätthe/Schöppen und Hundert-Wanne/von
den Innungen und der Gemeine gebraucht wird / auff der fünf
vornehmen Innungen Siegel bekräftiget werden / und sollen
der Rath/Innungen und Gemeine/sich darinnen bey ihren wah-
ren Worten/Ehren/Treuen und Glauben/ auch an Eydes-statt
verpflichten/das Sie gegen dem Ertz-Bischoff und Dom-Capitel/
sambt den Ehren/diesen Verträge zu entgegen / nichts vorneh-
men/noch sich sonst mit der that ungebührlicher weise wieder
Sie aufflehnen oder etwas unterstehen wollen / und haben die
von Magdeburg den Hochgebornen Fürsten / Herrn A B G
S T V M / Hertzogen zu Sachsen/ und Chur-Fürsten / Unsern
freundlichen lieben Oheim/Schwagern und Brudern/und Uns
vermocht/das S. R. und Wir uns verpflichtet/da die von Magde-
burg diesem Vertrag überschreiten / und darwieder handeln
werden / das alsdenn die beyde Chur - Fürsten / und un-
sere Erben und Nachkommen / auff ersuchen des Ertz-Bi-
schoffs und Dohm - Capitels Sie zur haltung desselben brin-
gen / auch neben dem Ertz - Bischoff und Dohm - Capitel
in dem falle vor einem Mann stehen wollen / damit also allen
obbeschriebenen Puncten und Articula dieses Vertrags so viel
mehr unweigerlich möge nachgelebet / und dieselben vestiglich
gehalten werden.

Käysers

Numero IV.

Käysers Ferdinandi III. Confir-

firmatio Privilegiorum in genere & specie,

als:

Käysers Sigismundi de non
evocando.

Wir Ferdinand der dritte / von GOTTES
Gnaden / erwählter Römischer Käyser / etc. Bekennen
öffentlich mit diesen Briefe und thun kund jedermän-
niglich : Daß Uns die Ehrfahme / Unsere und
des Heil. Reichs Liebe Getreue / Bürgermeister und Rathmanne
der alten Stadt Magdeburg haben demuthiglich anruffen und
bitten lassen / das Wir als ertz Regierender Röm. Käyser / ihnen
und gemeiner Alten Stadt Magdeburg / alle und jede ihre Gnad /
Freiheiten / Briefe / etc. Insonderheit auch die Freiheit / so ih-
nen Unser Vorfahr am Reiche / weil. Käyser Sigismund Hochl.
Röbl. Gedächtnuß / neben confirmirung aller ihrer Privilegien
und Freiheiten gegeben / Nemlich das kein weltlicher Richter
noch Kläger Sie / den Rath / ihre Bürger und Einwohner der
Alten Stadt Magdeburg / für kein ander Bericht / heischen / laden
oder richten solle / denn allein für eines Ertz-Bischoffs zu Magde-
burg weltlichen bestetigten und geschwornen Richter und Schöp-
pen in gehegten Berichte der Alten Stadt Magdeburg etc.

Confirmiren und bestätigen ihnem demnach von Röm-
Käyserl. Macht / Vollkommenheit / wissendlich in krafft dieses
Briefes etc. Doch Uns und dem Heyl. Reich an Unser Obrigkeit /
und sonsten männiglich an seinen Rechten unvergriffen und un-
schädlich.

Numero V.

Litera Sigismundi Romano-

rum Regis, in qua declarat, quod Privilegium Magdeburgensibus, & Hallensibus super hoc, quod non debeant trahi ex Civitate, datum, non debeat præjudicare Archi-Episcopo Magdeb. Ecclesiæ & Successoribus suis.



IGISMUNDUS DEI

GRATIA Romanorum Rex semper Augustus, ac Ungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, notum facimus tenore præsentium universis, Quod licet dudum honorabilibus Proconsulibus, & Consulibus Universitatum Civitatis Magdeburgensis & oppidi Hallensis, nostris & Imperii Sacri fidelibus dilectis hanc fecerimus gratiam specialem, ut in quibuscunque causis merè civilibus, seu criminalibus extra civitatem Magdeburgensem & oppidum Hallense ad quæcunque, seu qualiacunque forensia & secularia judicia publica vel privata, in specie, vel in genere, præterquam ad nostræ Majestatis audientiam trahi, seu evocari nequeant: Nihilominus nunque fuit, nec est hodie intentionis nostræ voluisse, aut velle venerabili Günthero Archi-Episcopo Magdeburgensi, & Ecclesiæ suæ, nec non successoribus suis, Principibus & devotis nostris

F

nostris

fir-
;
ES
ennen
rman
re und
manne
en und
ihnen
Snad/
so ih.
Bochl.
legien
Richter
ner der
/laden
Magdes
Schöp.
Röm-
t diese
igkeit/
nd un
cro V.



nostris dilectis in suis Jurisdictionibus & judiciis ad ipsos veluti naturales Dominos ordinarios Ecclesiasticos & temporales dictorum locorum, videlicet Magdeburgensis civitatis & oppidi Hallensis ad ipsam Ecclesiam & subjectionem ejusdem spectantibus quomodolibet derogari. Ne igitur in posterum pro hujusmodi Iuribus, Iudiciis & Jurisdictionibus dissensionis oriatur Occasio ex ambiguitate nostræ Regiæ voluntatis; non per errorem, aut improvidè, sed animo deliberato, sano Principum, Comitum, Procerum, & nostrorum, & Sacri Imperij fidelium accedente consilio, Auctoritate Romana Regia dicimus, decernimus, & declaramus, quod hujusmodi gratia nostræ dictæ civitati Magdeburgensi & oppido Hallensi, & eorum Universitatibus per nos sub quacunque forma Verborum concessa præfato Günthero Archi-Episcopo Magdeburgensi, suæ Ecclesiæ, & successoribus suis Jurisdictionibus & judiciis prædictis ullo penitus possit & debeat quomodolibet derogare, nec aliquod, præjudicium importare.

Veruntamen, quoad alia judicia peregrina præfatam gratiam nostram prædictæ Civitati & oppido, & eorum incolis, uti præfertur, concessam, volumus in suo robore permanere, præsentium sub nostræ Majestatis Sigilli testimonio literarum.

Datum in Tacha Jauriensis diocesis Anno Domini

1424

1424. die vicesimo Augusti Mensis, Regnorum no-
strorum, Anno, Hungariae 38. Romanorum 14.
Bohemiae vero 5.

Consimilem declarationem habet Dominus
Magdeburgensis super Privilegio consimili civium
Magdeburgensium in vulgari conscriptum.

~~~~~

Numero VI.

**Notul des Reverses des Raths der Al-  
ten Stadt Magdeburg / so Unserm Gnädigsten  
Herrn Kegen Seiner Fürstl. Gn Reverse für der Ein-  
führung zu stellen.**

**S**ir Bürgermeister / Schöppen / Rathmanne /  
Innungemeister / Bürger und Gemeine der alten  
Stadt Magdeburg / bekennen vor Uns und Unsere  
Nachkommen / das wir Unsern gnädigsten Herrn / Herrn JOHANN  
HEINRICH FÜRSTEN / Postulirten Administratoren des  
Primat und Erz-Stifts Magdeburg / Marggraffen zu Bran-  
denburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden  
und in Schlesien / zu Crossen / Herzogen / Burggraffen zu  
Nürnberg / und Fürsten zu Rügen. 2c. Und seinen rechten Nach-  
kömlichen der Kirchen und Gottes Hauses zu Magdeburg / als  
gehulde / getrewe und gehorsame Unterthanen / und als Unserm  
rechten Herrn zustehen und angehören / Deme wir auch redliche  
Dienste thun wollen / als wir von Rechte zu thun pflichtig seyn /  
und so dann dem Lande was Noth angienge / das jemand das über-  
ziehen / vorweldigen und vorunrechten / und wider Recht beschä-  
digen

2

digen

digen wolte/oder beschädigte/Folge und Hülffe mit Macht / als  
getreue Unterthanen von Rechte zu thun schuldig seyn / thun/  
auch getrewlich gerne thun wollen/ohne List und Befehrde. Des  
zu Vrkund haben Wir Unser Insiegel hengen lassen an dieser  
Brieff/nach **CHRIST** Unsers **HERREN** Geburt funffzehen-  
hundert Jahr/darnach im neun und siebenzigsten Jahre/Don-  
nerstags nach Bartholomai.



Numero VII.


### Notul des Eydes.

**W**ir Bürgermeister/ Schöppen/ Rathmanne/  
Zinnungemeister und alle Bürger Gemein der Alten  
Stadt Magdeburg / Schweren dem Durchlächtigsten  
Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn **JACOBUS** **FRIED-**  
**RICH** / Postulirten Administratorn des Primat und Ertz-  
Stifts Magdeburg/ Marggraffen zu Brandenburg ic. Unserm  
gnädigsten lieben Herrn/ Treu / Hold und Behorsam zu seyn/  
Seiner Fürstl. Gnaden/und deroselben Ertzstifts bestes zu thun  
und Schaden zu warnen/als getreue Unterthanen ihren rechter  
Herrn von Rechte pflichtig seynd: Als uns **GOIT** helffe und  
sein heiliges Wort. Zu Vrkund des allen / ist diese obgeschrie-  
bene Antwort mit des Raths der Alten Stadt Magdeburg Stadt  
Secret versiegelt/ und Seben Mittwoch nach Matthai Apostoli  
den 23. Septembris Anno 99.

L.S.

Num.

Numero VIII.


**D**ennach der Hochwürdigste / Durchläuch-  
 tigste Hochgeborne Fürst und Herr / Herr A B C D  
 E F G H / Postulirter Ertz-Bischoff des Primat- und  
 Ertzstifts Magdeburg / Herzog zu Sachsen / Süllich/  
 Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Weissen/  
 auch Ober- und Nieder-Lausnitz / Graff zu der Marck und Ra-  
 vensberg / Herr zu Ravensstein etc. Unser Gnädigster Herr / sich  
 gegen Uns gnädigst erkläret / dafern wir Bürgermeister und  
 Rath der Stadt Magdeburg zusagen / versprechen und uns er-  
 klähren würden / das Ihr Fürstl. Durchl. wenn es deroselben/  
 nach erfolgter Außwechselung der teyigen Guarnison und  
 auffgehobener Blocquade / gelegen und gefällig / Wir ohne eini-  
 ge Widerrede und Auffenthalt die Huldigung ablegen / und ge-  
 wöhnliche Revers von Uns stellen wolten / auff Waas und Welse /  
 wie es bey der Huldigung der Stadt Anno 1579 gehalten wor-  
 den / und den Punct / das neue erweiterte Vestungs-Recht betref-  
 fende / außzusetzen / Und dann bey Unsern am 8 Januarij. nechst-  
 verwichen / gethanen Unterthänigsten Anerbieten zu verhar-  
 ren gemeinet / So wolten Ihr Fürstl. Durchl. auß gnädigster  
 Affection und Liebe gegen dero Ertzstift und Stadt gnädigst  
 geschehen lassen / das die Stadt mit Ihrem eygenen P R A E S I D I O  
 bis zu fernerer Erörterung besetzt werde. Darbenebens Sich  
 in Gnaden resolviret, vor der Huldigung die gewöhnliche Re-  
 versalen außzuantworten / und nach geschehener Huldigung oh-  
 ne Verzug alsobald die Ihrigen neben Unsern Deputirten zu  
 erörterung der Gravaminum, darüber wir Uns nach antretung  
 Ihr Fürstl. Durchl. Landes-Regierung zu beschweren / nieder-  
 zusetzen / und zum Schluß dergestalt bringen zu lassen / das wir  
 mit Fug Uns darüber zu beschweren / keine Ursache haben / auch  
 hernachmahls / so bald nur möglich / die hiebevorn zwischen Dero

Pöblichen Vorfahren am Ertz Stiff und uns entstandene Streit-  
tigkeiten beyzulegen/ und abstellen zu lassen.

Als zusagen/versprechen und erklären Wir Bürgermeister  
und Rath der Stadt Magdeburg Dns hiermit und krafft dieses/  
daß Wir/ so bald es Ihr Fürstl. Durchl. nach auffgehobener  
Blocquade und eingeführter Unser eygenen Besatzung/gnädigst  
begehren / und die gewöhnlichen REVERSALEN außantworten  
werden/ ohne einige Widerrede und Verzögerung dem Herkom-  
men nach wie obgemeldet die Schuldigung leisten/dem Punct des  
neu erweiterten Vestung-Rechts aussetzen/wegen Erörterung/  
und nach Befindung/ abschaffung / der neuen und alten Grava-  
minum. Ihr Fürstl. Durchl. inhalt dero gnädigsten Erklärung  
ehester Verordnung und Abhelfung gewertig seyn/ auch im ü-  
brigen dem jenigen / darzu Wir Dns in oberwehnten Unsern  
Schreiben von 8. Januarij, in Unterthänigkeit anerbotten / al-  
lenthalben nachleben wollen / dero gestalt / das Unsere Besatz-  
zung ohne einige Beschwerung des Landes soll unterhalten/ und  
demselben zu keiner Zeit / unter was Schein es sey / dißfalls et-  
was nicht zugemuthet / Unsern Soldaten der Plackerey uffm  
Lande und Weydewercks sich zu unterfangen / nicht verstattet/  
auch der gantze Neumarkt samt der Clerisey und zugehörigen  
freyen Häusern/ Clöstern und allen Orthen/so nicht unter Dns/  
dem Rath/von aller Einquartierung/Wachen/Contributionen  
und allen andern zu einer Besatzung gehörigen Oneribus gantz-  
lich befreyet/ und in keinerley Weise beschweret / besonders in  
diesen und andern / bey den auffgerichteten Verträgen und Re-  
versalen, ruhiglich gelassen werden sollen/ Alles trewlich son-  
der Befehre/ Dessen zu Dhrkunde haben Wir Unser groß  
Insiegel hierauff drucken lassen ; So geschehen den 9. Martij  
Anno 1647.

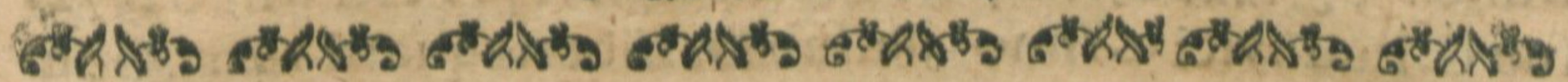
(L.S.)

Stephan Lentke / nomine  
Senatus.

Extract

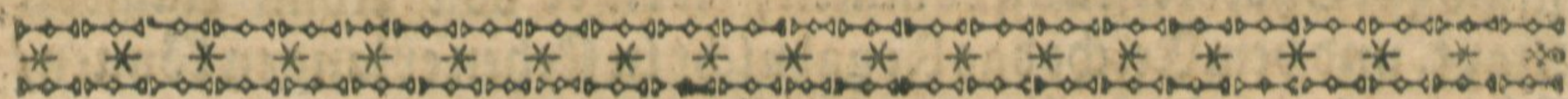


Numero IX.



Extract aus der alten Stadt Magdeburg  
supplication an Herrn Joachim Friedrichs / Postu-  
lirten Administratorem des Primat. und Erbstifts Magdeburg/  
Marggraffen zu Brandenburg / Fürstl. Gn. vom dato  
den 11. Julij Anno 96.

**E** Fürstl. Gn. geruhen sich hierinnen gegen Uns  
als den treuen Unterthanen mit Gnaden zu bezeigen/  
und immittelst Unser Gnädigster Herr zu seyn und bleiben.



Numero X.

Extract auß der alten Stadt Magde-  
burg Supplication an Churf. Durchl zu Sachsen/  
vom 12. Maij Anno 1638.

**D**As die Stadt Magdeburg bey Ihrem Rechte/  
bey ihrer Freyheit und bey ihrer Sewonheit / die sie von  
Alters haben gehabt / bis an diesen Tag lassen sollen und  
wollen / und sollen ihnen halten ihre Handtfeß / ihre Briefe / die  
sie von den Vorfabren [den Archi-Episcopis] und von derosel-  
ben Dom Capitel haben / und sollen sie auch vertheidigen  
und beschirmen / zu ihrem Rechte / wo das noth ist / und  
sollen beholffen seyn / wider Fürsten und wider Herrn / und  
wieder allerley Wanne / laut Beylage sub A. Inmassen solches  
auch nunmehr per ttia secula in Viridi observantia also gehal-  
ten worden / Nemblich tempore Archi Episcopi Alberti tertij  
Anno

3070

Extract

Anno 1368. laut B; tempore Archi-Episcopi Petri Anno 1372.  
sub C. Ludovici Anno 1381. sub D. Alberti quarti 1403. Gün-  
theri Anno 1404. sub E. Friderici Anno 1445. sub F. Johan-  
nis Anno 1466. sub G. Ernesti Anno 1466. sub H. Alberti V.  
Anno 1514. sub I. Tempore Sigismundi (Postulati Anno  
1552) ist die Eydesleistung quoad Archi-Episcopum suspen-  
dirt/ weil die Stadt an Caesarem und Chur Sachsen gewiesen  
gewesen. Aber tempore Joachimi Friderici Anno 1579.  
22. Octobris, ist die anweisung an den Herrn Administratorem  
wieder erfolgt/ und vorige übrige reversales vorher der Stadt  
außgerichtet worden/ besage Beylage sub K.

Der Herr Ertz-Bischoff Christian Wilhelm aber ist nie-  
mals zur Eydesleistung kommen / weil er von Röm. Käyserl.  
Macht. und dem Reiche das Regal nicht in Lehen erlangen können/  
solche pacta auch in allgemeinen Rechten Reciproca seyn.

Als bitten E. Churfürstl. Durchl. Wir unterthänigst/  
E. Churfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen / bey E. Chur-  
fürstl. Durchl. Hochstgeliebten Herren Sohn / des Postulirten  
Herrn Ertz-Bischoffen Hoch-Fürstl. Durchl. diese Verordnung  
zu thun/ damit uns gleichmessige Reversales ehest und vor Unse-  
rer Eydesleistung more majorum, nicht allein ausgereicht/  
sondern auch darbey und inhalts deroselben gnädigst geschützet  
werden möge.

~~~~~

Numero XI.

Extract der Außtheilung des Römerzugs im Ertz-Stift Magdeburg/

ANno 1540. ist die außtheilung des einfachen Rö-
merzugs/ welche dem Ertz-Stift Magdeburg 1300. fl. auß-
träget / folgender gestalt geschehen.

650. fl

650. fl. haben genommen Prælaten und Ritterschafft.	
650. fl. die sämptlichen Städte / davon die alte Stadt Ma-	
gdeburg und Halle	216. fl. 14. Sch.
die kleinen Städte zusammen	433. fl. 14. Sch.

Ferner Extract

Aus den Landtags-acten de Anno 1620.

In Octobri hat der kleine Ausschoss der Landschafft Syn-
dicum Herrn D. Adolff Marckessen / und ihren Einneh-
mer Andreas Schonen zum Rath der alten Stadt Magde-
burg abgefertigt / und erinnern lassen / daß sie die nachständige
Reichs- und Creiß- Steuern von Cobblentzischen Höpertschen und
Anno 1599. wieder das Hispanische Kriegs- Volk in Westpha-
len gehaltenen Creißtügen herrührend / entrichten wolten / weil
sie ja gleichwol ihre quotam darzu zugeben unstreitig schuldig.

Hierauff hat der Rath geantwortet / mit anziehung / sie het-
ten vor zwey Jahren gar außführlich und beweglich an den Herrn
Administratorm und die sämptlichen Nieder- Sächsischen Creiß-
Stände geschrieben / Das sie ihre quotam weiter auffzu-
bringen nicht Vermöchten / hetten verhoffet / es solte ihnen /
wo nicht gänzliche erlassunge doch unzweiffliche lind- und milde-
rung Ihrer quotæ gegönnet seyn / dieweil Sie aber aus dieser
erinnerung das contrarium vernehmen / so wolten sie sich förder-
lich resolviren / und bethen unter dessen / der kleine Ausschoss
wolte Ihnen die Reste specificiren.

Ferner Extract

Aus des kleinen Ausschosses des Primat- und Erzb-
stifts Magdeburg contra der alten Stadt Magdeburg über-
gebenen Liquidation, de dato den 27. Novembr.

Anno 1623.

B

Zu



Deme wegen des Anno 1599. entstandenen Hispani-
 schen Kriegswesens und Keesischen Zugs von den Stän-
 den des Eöblichen Niedersächsischen Kreises hoch-noth-
 wendig angeordneten Defension-wercks / und die Trüppelhälffe
 ist die alte Stadt Magdeburg / vermüge des am 7. Martij ejusdem
 anni zu Halle aufgerichteten Landtags Abschiedes domaliger An-
 lage auß- und abtheilung pro quota zur Contribution schuldig
 worden

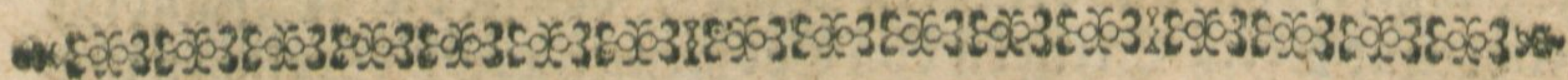
16733. thlr. 20. Sch. 2. 8.

Darauff einbracht

11015. thlr. 14. Sch.

Letzlichen aber / gestalt sie dessen bereits zu mehrmahlen er-
 innert / rückständig verblieben mit

5718. thlr. 6. Sch. - 8.



Numero XII.

Städte.

1. Alte Stadt Magdeburg.
2. Neu-Stadt } Magdeburg bey dem Amt der Köllen- Voigttey.
3. Sudenburg }
4. Saltza.
5. Staffurth.
6. Salbe.
7. Alken.
8. Neuen-Haldenschleben.
9. Obisfeldt.
10. Wanzleben.
11. Wolmerstedt.
12. Frohse.
13. Schönbeck.
14. Egeln.
15. Hadtmerßleben. }

Dem Dohm-Capitul zuständig.

Der

Numero XIII.

* * * * *
Der Rath der Alten Stadt Magdeburg hat hiernach
verzeichnete Erzh-Sitt: Land- und Aufschuß Tage
beschickt.

Anno 1568. Mitwochs nach Lætare zu Wolmerstedt gehaltenen Landtag / durch Joachim Stormen Bürgermeistern /
D. Frantz Pfeilen Syndicum, Michael Bisten und Michael
Graffen. Bürgermeister Joachim Storm hat damals den Land-
Tages-Abschied gesiegelt.

Anno 1577. Donnerstags nach Fab. Sebastiani zu Magde-
burg gehaltenen grossen Aufschuß Tag durch Joachim Stormen
und Thomas Saltzen beyde Rathmeistere / D. Frantz Pfeiln
Syndicum, Adamum Zandern Stadtschreiber / und Moritz
Dammen. Bürgermeister Storm hat den Abschied gesiegelt.

Anno 1577 Sonnabendt nach Matthæi Apostoli durch Jo-
hann Moritzen und Joachim Stormen / beyde Bürgermeister /
denn Frantz Pfeiln und Adam Zandern Stadtschreiber.

Anno 1579 am 12. Febr. zu Magdeburg gehaltenen grossen
Aufschuß Tag durch Bürgermeister Heinrich Westphalen / D.
Frantz Pfeiln Syndicum, Hans Hoppen und Heinrich Wankeln
Secretarium. Bürgermeister Westphal hat den Abschied ge-
siegelt.

Anno 1599. am 28. Febr zu Hall gehaltenen Landtag durch
Bürgermeister Johann Moritz Alemannen / D. Casarum Köben
Syndicum / D. Johann Moritzen sub Syndicum / George Schlus-
tern Bauernmeistern / und Johann Saligen / Stadtschreiber.

Anno 1599. am 18. Octobris, zu Magdeburg gehaltenen
grossen Aufschuß Tag / durch Johann Moritz Alemann und Ca-
spar Alemannen beyde Bürgermeister / D. Erasmus Moritz /
Vice-Syndicum, Hans Dornen Cammerer / Joachim Stot-
meister / Bauernmeister der Seiden-Cramer / Lorentz Schincken
Bauern

Bauermeister der Brauer-Innung/ Jacob Rambrochen Cam-
merer / Jacob Krambsack und Johann Saligen beyde Stadt-
Schreibere.

Anno 1601. am 18. Maij zu Magdeburg gehaltenen grossen
Musschuß-Tag/durch etliche aus dem mittel des Rathes/und Jo-
hann Saligen Stadtschreiber.

Anno 1602. am 9. Junij/zu Magdeburg gehaltenen grossen Mus-
schuß-Tag durch Bürgermeister Hans Sam/ D. Erasmus Wo-
ritz Syndicum/ Ebeling Aleman/Woritz Lentken/George Lent-
ken/George Schlutern/Jacob Amroden/Johann Saligen und
Jacob Krambsacken Secretar.

Anno 1605. im Junio zu Magdeburg gehaltenen grossen
Musschuß-Tag/durch Woritz Lentken Bauermeister/Heinrichen
von Brock Cammerer/Johann Dracken Secretarium/George
Schlutern Cammerer/ und Saligen Stadtschreiber.

Anno 1605. im Novembr. zu Hall/ gehaltenen grossen
Musschuß-tag/durch Johann Saligen.

Anno 1606. am 1. Maij zu Salze gehaltenen grossen Mus-
schuß Tag / durch Wilhelm Duts Cammerer und Johann Sa-
ligen Stadtschreiber.

Anno 1610 am 30. Augusti, zu Magdeburg gehaltenen
grossen Musschuß-Tag durch D. Stephan Owensteter/D. Peter
Wilen und Johann Martin Allemannen alle drey Bürgermeister
Hans Lentken Cammerern / Alche Luterothen/Claus Schrö-
dern/ Johann Walter/ Secretar. und Johann Saligen Stadt-
schreiber.

Anno 1615. im Aprili zu Magdeburg gehaltenen grossen
Musschuß-Tag etliche abgeordnete/darunter Johann Salige.

Anno 1619. am 23. Junij zu Magdeburg gehaltenen grossen
Musschuß-Tag/durch Cammerer Johann Lentken/Hans Krobs-
ben / Bauermeistern / Jacob Krambsacken und Johann Bus-
schauen / beyde Notarien / auch Johann Saligen Stadtschrei-
bern.

Anno

Anno 1621 am 29. Octobr. zu Magdeburg gehaltenen
grossen Ausschuss Tag / durch etliche abgeordnete / darunter Jo-
hann Salige.

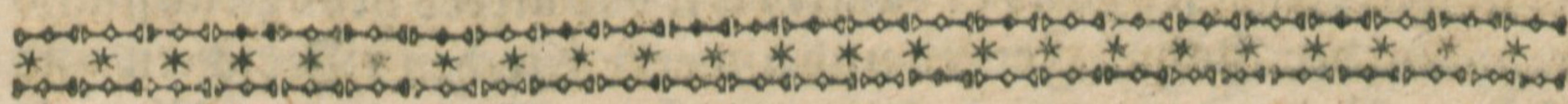
Anno 1623. am 16. Febr. zu Hall / gehaltenen Landtag.

Anno 1623. am 11. Augusti, zu Magdeburg gehaltenen gros-
sen Ausschuss Tag / durch den Syndicum D. Jennerten / Cam-
merer Schlutern / Johann Almann / und Johann Saligen.

Anno 1627. am 12. Octobr. zu Salbe gehaltenen Landtage /

Anno 1625 am 2. Julij, zu Salbe gehaltenen Landtage /

Anno 1628 am 18. Octob. zu Hall gehaltenen Huldigungs-
Tag / durch Bürgermeister George Schmieden Syndicum, Chri-
stoff Schutzen und Gottfriedt Steinackern.



Numero XIV.

Extract auß dem Protocoll bey dem grossen
Ausschuss Tage zu Salbe den 1. Maij
Anno 1606.

Somit vormitels - wiederholeter Dancksagung / und
alles gnädigen günstigen Erbietzen / dieser Ausschuss-
tag / durch Gottes Gnade / wol vollendet. Dabey
alle und jede Stände / und sonderlich der Alten Stadt Magde-
burg Abgesandten / so uff hiebevorigen zu Halle gehaltenen Aus-
schuss Tage, ohne verläubniß davon gezogen / ihnen aber hernach-
mals in Schrifften verwiesen worden / wie es bey den Actis zu
finden / biß zu gantzlichem Schluß erwartet / alles approbiret /
und mitschliessen helfen.

Städte.

Alte Stadt Magdeburg.

Wilhelm Duff Cammerer / und
Johann Salige Stadtschreiber.

B III

Numero

Numero XV.

Extract auß dem Vertrage / so durch die
Kaysrl. Subdelegirte den 29. Januarii Anno 1585.
zu Wolmerstedt auffgerichtet.

Im Dritten / nach dem E. Hochwürdiges Dohm-
Capitel die Höfe in der Sudenburg wiederumb auffzubau-
en / und zu bewohnen bedacht / soll und wil E. E. Rath die Herrn
oder Duster pforte auff das allerförderlichste wiederumb auffzu-
bauen anrichten und eröffnen / also daß sie von Daro an in Jahres
frist gefertiget sey / und es damit / wie vor alters her / zu auß und
eingang der Dohm. Herren und anderer Kirchen / Personen und
Ihres Verwandten / vermöge der alten auffgerichteten Verträ-
ge / gehalten werden soll.

Numero XVI.

Summarische Anzeige / was es mit der
Alten Stadt Magdeburg außgegebenen ver-
meintlichen Vestungs-Rechte vor eine Beschaf-
fenheit habe.

I.

Es hat Herzog Albrecht zu Friedland dem
Rath der Alten Stadt Magdeburg / den 1. Septembris
Anno 1627. ein Stücke Land sambt zweyen Städten /
dem Erzstift Magdeburg zuständig / und zum vermeinten Ves-
tungs-Recht gegeben / welches Ihr. Röm. Kayserl. Mayt. Ferdi-
nand. s. I. glorwürdigsten Andenkens den 17. Februarii Anno
1628 uff sub- & obreptitiè beschehenes Anhalten der Alten Stadt
Magdeburg confirmiret, Vorauff den 7. April. selbigen Jahres
die Auß.

die Aufweisung von Herrn Heinrich Schlicken/ Grafen von Passaw und Weißenkirchen/ erfolgt ist.

I I.

D Nun wollen der Friedländischen Concession und darauff erfolgten Keyserl. Confirmation erwehnet / gleich weren die beyden Städte Sudenburg und Neustadt/ dazumal der Ursachen demoliret, weil die Feindliche Befahr angedräuet.

III.

E S ist aber gantz ohne / und solches vom Rath erdichtet / und nur zum Fürschein auch bemäntelung angeführet worden/ dann danahln die gantze Kayserl. Armee in der Nähe gelegen/ Ingleichen haben die Magdeburger im Septembr. Anno 1627. als sie die gerühmte Concession aufgewürcket / sich keiner Befahr zu befürchten gehabt / sintemal der König in Dennemarck im vorgehenden 1626. Jahre am 27. Aug. bey Lutter geschlagen worden / die rechte Haupt-Ursache aber / warumb die Ruin und Demolition beyder Städte/ Sudenburg und Neustadt gesucht/ erhellet aus des Raths der alten Stadt Magdeburg den 24. Novembris Anno 1627. ausgelassenen Patent gantz offenbare / dann umb eigenen Nutzes willen / und damit der Alten Stadt Magdeburg Nahrung verbessert würde / ist es zu thun gewesen/ N. 1.

III.

W Elche beyde Städte / die sie von langer Zeit angefeindet und Ihnen recht Sudes in oculis gewesen / der Nahrung halber/ die Ihnen nicht gegönnet / sie Taschen genennet haben.

V.

N Ach siehet man auß dem angezogenen Patent, was massen sie die Bürgerschaft der Alten Stadt mit harten Worten unnd allem Ernst gezwungen / das von dem Hertzogen von Friedland begehrte Geld vor solche beyde Städte / die Sie gantz ungegründet und wieder viel besser wissen / für ihre Vorstätte fälschlich ausgegeben/

geben / zu ruiniren / und derer Untergang zubefürdern / und durch
Ihrer Benachbarten Schaden der Alten Stadt und derselben
Bürgerschaft emolument wider die natürliche Billigkeit /
Christliche Liebe und beschriebene Rechte zusuchen. Dahero auch
Gottes Berechtigkeit wenig Jahr hernach / eine erschreckliche
poenam talionis statuiret hat.

VI.

Znd ob schon von Ihrer Röm. Käyserl. Mayt. die Alte Stadt
Magdeburg darüber / die Confirmation injuste & incre-
cundé sol icitando, per suppressionem veri & ad suggestionem
falsi aufgewunden haben mag / so ist doch aus den Historien und
beschriebenen Rechten bekant / wie viel Rößliche und Vortreffliche
alte Keyser und Könige sehr geklaget / wie so gar gemein es jeder
zeit gewesen / die höchsten Potentaten und Monarchen der Welt
vielmals durch ungleiche Berichte zu hintergehen und dahin zu
verleiten / das Jenige zu verwilligen / was sie hernacher selbst
vor Unbilllich ermessén / wan sie der Sachen rechten Bericht über-
kommen und eingenommen / vid. l. 3. C. de precibus impetr. l.
1. C. de pet. bon. sublat. lib. 10. c. si quando. X. de rescript.
Welches auch mit Exempeln der Heyl. Schrift / sonderlichen des
Königes Ahasveri, der durch des Hamans falsches unwahrhaftes
Fürbringen / zu ertheilung wieder rechtlicher grausamer Blut-
Urtheil verleitet worden / zu verificiren ist. Darauff aber gehö-
ret das antidotum ex tit. C. si contra jus vel util. publ. und qui
mendax precator carere debeat impetratis, wie die alten Rößli-
chen Kayser solches rühmlichen fürgeschreiben haben.

VII.

Dauch wohl die Magdeburger / Vermöge der Verträge / an
deren getreue Observantz sie gebunden / und solche an Eydes
statt geloben müssen / laut Beylage n. 2. ohne des Herrn Erztz
Bischoffs und E. Hochw. Dom. Capituls der Primat. Erztz-
Bischofflichen Kirchen zu Magdeburg Consens und Bewilligung
uff

auff der selben Jurisdiction und Seblethe nichts neues zu bauen/
noch die Vestung zu erweitern/ vielweniger die Ertz-Bischoffli-
che Einfahrt und Püsterpforten zu verschütten; sondern viel-
mehr zu eröffnen/ und im Stande zu erhalten schuldig sub n. 1.
2 3. Also gar/ wie der Rath sich unterfangen / aufferhalb der
Stadt auff den Stadtgraben nur zweene Schlagbäume setzen
zu lassen/das sie dieselben wieder weg thun und abschaffen müssen
n. 3. so haben sie doch dieses alles nicht geachtet / vielweniger sich
erinnert/ das bede Ehr- Fürsten zu Sachsen und Brandenburg
vor sich / Ihre Erben und Nachkommen Verpflichtung geth an/
zum Fall die Stadt Magdeburg den Vertrag contraveniren
wird / sie darzu angehalten werden sollen d. n. 1.

IIIX.

Die Einwohner zwart / als man zu demoliren anfangen
wollen / haben nicht intermittiret / wieder solch unrecht-
mässiges und unchristliches beginnen und vornehmen durch no-
tarien und Zeugen reiteratis vicibus zu protestiren , und als
solches nicht verfangen noch attentiret werden wollen / sehr
flehentlichen umb Gottes willen bitten zu lassen / mit dem ein-
reißen / bevorab bey damahliger eingefallener Kälte innen zu
halten/ mit diesen anerbieten / da Noth und Befahr sich ereug-
nen würde/ das alsdan ein jeder sein Hauß selber anstecken / und
sich zu ihnen in die Alte Stadt wenden und begeben wolte/ allein
es ist bey diesen Leuthen weder erhören noch erbarmen / noch mit-
leiden oder verschonen gewesen / sondern nichts destoweniger mit
den Niederreißen continuiret , und verfahren worden / und hat
man nicht geachtet/das etzliche tödlich Franck und darniedergele-
gen / auch nicht die nahe Anverwandnüss als der Sudenburger
und Nüstätter Weiber auß der Altenstadt und eines theils Kin-
der und Eltern darin wohnende gehabt haben / O facinus in-
dignum & nefandum!

S

X. Dnd

IX.

Wird hette sich der Rath der Alten Stadt Magdeburg umb desto
vielmehr entsehen und entferben sollen / diese beyde Städte
demoliren und nieder reißen zulassen / weil dieselben vermöge
der Verträge befugt / an solche Ort / da dazumahl ihre Kirchen
und Häuser gestanden / zu bawen / d. n. 1. 2. und 3.

X.

Bevorab / da es nicht ihre Vorstätte / sondern dem Erztziffte
zuständige Landstätte / welche auff Landtäge / so wol als die
Altestatt Magdeburg mit beschrieben / und zum Römerzügen und
Landsteuren ihre ansehnliche quotas mit entrichten müssen / zu
geschweigen / das Kirchen / Hospitalia, und andere Geistliche / auch
Communen lebende Selder un̄ andere Zinsen auff solchen Häu-
sern stehen haben / welche aber durch erfolgte demolition der-
gestalt zu Wasser gemacht / und der Rath dahero Ursach gegeben /
das arme und dürfftige Leute / durch dieses unbefugtes und thät-
liches unchristliches procediren Noth und Schaden erlitten Aber
dieses alles haben sie wenig geachtet / sondern mit demolition der
Häuser / und deren daselbsten erbaueten Kirchen weitlich fortge-
fahren / und vollenstreckt / ungeachtet sie gewust / quod ea, quæ
lædunt pietatem, verecundiam, existimationem, adeoque
contra bonos mores sunt, nullo modo facienda.

XI.

Weil nun versehenen klaren Rechtens / das weder einem pri-
vato / vielweniger einem Landes Fürsten ungehörter dingē /
das seinige auch nicht plenitudine potestatis genommen werden
kan / sondern das vielmehr mendax precator impetratis cariren
solle / zumahln auch dem Rathe der Alten Stadt Magdeburg am
wenigsten gebühret / wissendlich rem alienam zu appetiren / das-
selbige bößlich an sich zubringen / und durch diese demolition
viel arme Leute / wieder Gott / Recht und die Christliche Liebe /
unverantwortlich zumachen / als wird solches vermeintliche
Bestungo, Recht nicht allein billich cassiret, sondern auch die
resti-

restitution aller Schäden/ und was durch diese unchristliche/un-
billige und de facto vorgenommene demolition erfolget / per
expressum vorbehalten. Signatum Oßnabrück den 15. Febr.
Anno 1647.



Numero XVII.

Ferdinandt der Dritte.

Fürsamen Liebe Getreue: Welcher gestalt bey Uns
der Hoch-gebohrne A B S S E B S / Herzog
zu Sachsen/Süllich/Cleve und Berg/Landtgraff in
Düringen/Warggraff zu Weissen/Ober- und Nieder
Ranzauz/ Unser lieber Oheim und Fürst/sich wider Euch/das
Ihr S. R. beschehener contradiction ungeachtet/mit eigenwil-
liger Aufmessung der Viertelmeil wegs zum Vestungs-Recht
fürschreitet/ und darzu Sr R. zu Abordnung der Ihrigen einen
gewissen Tag bestimmet / in Unterthänigkeit beschweret / und
umb dero abstellung gebethen hat / das giebet der Einschluss mit
mehrern zu vernehmen.

Wann nun diß Orths in dem Friedensschluss klar und auß-
drücklich versehen / das keinem Standt / welchem vermög dessel-
ben etwas zu restituiren ist / nicht gebühre noch zugelassen sey / die
execution selbstn und eignes gefallen zu thun und fürzuneh-
men / sondern daß solche / der deßwegen auff gewisse weiß und
maasz verglichenen Executions-Ordnung gemäß / geschehen und
zu Werck gerichtet werden solle.

Also sehen Wir nicht / wie Ihr / ermelttem Friedensschluss zu
wieder / mit dieser anmassenden eigenwilligen Aufmessung bes-
sagter Viertelmeil wegs / und also in selbsteigner Sachen / deren
darbey Interessirten beschehenen contradiction ungeachtet /
fürzuschreiten befüget und berechtiget seyn könnet / allermassen
Wir

H 4

Wir auch derowegen diese Euer/als einseitig führnehmende Execution nicht billigen noch gut heißen können.

Befehlen Euch demnach Gnädigst/das Ihr solche alsbalden ab-und einsetlet/ und weiln Wir bedacht/ hierinnen/ermeltem Friedensschluß und denen außgelassenen Käyserlichen Edicten gemäß/auff S. R. beschehenes gebührliches anruffen/ Käyserl. Commissarien gnädigst zu verordnen/ auch Euers Theils solche mit dem nechsten mehrgedachtem Friedensschluß gemäß Uns gehorsamist vorschlaget und benennet/ und also vor denjenigen/ so wir auß denen beyderselts benannten hierzu verordnen werden/ Eure Notdurfft verhandelt/ und was der Friedensschluß dieß Orths außweiset/ durch dieselben zu exequiren begehret. An deme thut Ihr/was der Friedensschluß erfordert/ auch Unsere Gnädigsten Willen und Meinung/ und Wir verbleiben Euch mit Käys. Gnaden wohl gewogen. Geben Wien den 19. Februarij Anno 1649.



Numero XIIII.

An die Röm. Käys. Mayt.

P. P.

Aß E. Käys. Mayt. auff mein unterschiedliches aller unterthänigstes Bitten und anruffen wieder meine Alte Stadt Magdeburg/ derselben mit eigenmächtiger procedur und occupation in der propria autoritate fürgenommen außweisung der im Friedensschluß verwilligten Teutschen Viertelmeil weges/ bey der in bemeltem Friedensschluß außgesetzter poen. stille und einzuhalten/ auch innerhalb Monatsfrist/ inmassen von mir allbereitt beschehen/ Commissarios vorzuschlagen/am 27. Maij nechst verwichen/ aller gnädigst anbefohlen/sich hierüber in Käyserlichen Gnaden erkläret/wofern erwehnte Stadt/bey E. Käyserl. Mayt. umb re.

nova.

novation des angezogenen Privilegii Ottonici einkommen
wurde / daß dieselbe alsdann nicht unterlassen wolten / mein de-
rentwegen beschehenes anbringen in gebührende consideration
mit ziehen zu lassen; Solches erkenne ich vor eine hohe Käyser-
liche Gnade mit allerunterthänigstem gehorsamsten Danck /
möchte auch wol wünschlen / daß E. Kayf. Mayt. ich in diesen sa-
chen zum öfftern nicht behelligen dürffte / Und wolte / wie dero
Allergnädigsten Befehl von meiner Alten Stadt Magdeburg
in schuldigsten Behorsamb nachgelebet werde / gern erwarten /
wan dieselbe mit dem jenigen / was ihr in mehrgedachtem Frie-
densschluß gewilliget / sich begnügen liesse.

Nachdem ich aber erfahren müssen / was gestalt der Rath
daselbsten / durch ihren Bürgermeister Otto Sericke / zu Oßna-
brück und Wünster / bey denen zu letzt anwesenden des Heiligen
Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandten / ihr un-
rechtmässiges und den Friedensschluß wiederiges suchen zu erhal-
ten / die Viertelmeil weges nicht von der Stadtmauern / sondern
von denen Anno 1628. albereit eingereumeten 77. Ruthen / an-
zumessen / und nicht allein die Proprietet / sondern auch die auff
eine Viertelmeil wegs umb Magdeburg liegende Dörffer / Häu-
ser / Aecker / Wiesen / Gärten und andere Gründe mit deren zube-
hörungen zu besitzen und zu geniessen vermeinen. Auch als ich
am 13. Decembris voriges 1648 Jahres bey letzterwehnten Ge-
sandten umb erklärung des Instrumenti pacis in diesem Punct /
inhalt der Beylage N. 1. angesuchet / und solch Schreiben ad di-
ctaturam gebracht / eine Schrift / die sie rationes und Funda-
menta / warumb die gesuchte declaration nicht statt haben möge /
tituliret / darinnen viel ungegründete und wieder Wahrheit und
notorietet lauffende sachen / gantz ungereumet allegiret / über-
geben lassen / welche durch angefügte Notas gründlich wiederles-
get worden / wie N. 2. mit mehrern zu ersehen. Nunmehr auch
die gewisse nachricht erlanget / das an E. Kayf. Mayt. Käyserlichen
Hoff Bürgermeister Otto Sericke dieser sachen halber sich gefun-
den /

den/und sonder allen zweiffel / nach seiner bekanten gewonheit /
allerhand su b. & Jobreption zu gebrauchen / keinen schen tra-
gen wird. Also habe E. Kayf. Mayt. ich/durch aller unterthän-
nigste einschickung der wiederlegten Schrifft N. 2. die wahre Be-
wandnüss in allerunterthänigstem Behorsam für Augen zu stel-
len / nicht umbgehen können / mit allerunterthänigster Bitte /
E. Kayf. Mayt. wollen allergnädigst geruhen / und diesen Bür-
germeister mit seinem unverschämten und unchristlichen suchen
ab und dahin weisen / das sich meine alte Stadt Magdeburg an
Recht und Billigkeit begnügen lassen / auch wieder die Christliche
Liebe / ein mehrers als sich gebühret / und anderer Leute / darun-
ter viel Armen / Witben und Waisen begriffen / Güter an sich zu
bringen / nicht begehren solle. Dadurch wird die Berechtigkeitt
erhalten / ein ieder bey den seinigen geschützet / und warhaffteger
Friede bekräftiget. Und E. Kayf. Mayt. 2c. Datum Halle
den 17. Septembris Anno 1649.

Numero XIX.

Dennach sich zwischen Ihrer E. Gn. dem Herrn Admi-
nistratorm des Erz- Stiffts und der Stadt Magde-
burg wegen der von berührter Stadt unternomme-
ner extension des Vestungs-Recht / wie auch präten-
dirten proprietät aller in der in Friedensschluß bewilligten
Viertelmeil gelegenen Güther einige differentien erreget / und
darauff unter werenden Friedenshandlungen zu Wünster den
23. Aprilis erstverwichenen 1649ten Jahres nach vorhergange-
ner behöriger deliberation in beyden höhern Ehur- und Fürs-
ten-Räthen declarirt und geschlossen worden / das die extensio
Privilegij des Vestungs-Recht weiter nicht / als auff obberührte
im Instrumento Pacis enthaltene Viertelmeil / die sieben und
Siebenzig Ruthen damit eingeschlossen / welche die in Gott Rus-
hende

hende Kayserl. Mayt. Ferdinandus secundus der Stadt conce-
dirt/ und die in Friedensschluß gesetzte Wort / cum omnimoda
proprietate, nicht auff die bona privatorum, sondern allein
die universalem zu ziehen seyn. Also wird solches hiermit atte-
stiret, Signatum Nürnberg/ den 12. Januarij, Anno 1650.

L.S.

Chur-Mainkische Kanzley.

Numero XX.

Möllenvoigts zu Magdeburg unterthä-
nigster Bericht/ sambt Beylagen A. & B.

E. Fürstl. Durchl. gebe Ich hiermit in Unter-
thänigkeit zu vernehmen/ Als ich gestern Morgen ge-
wißheit erlanget / was gestalt E. E. Rath der Alten
Stadt Magdeburg vorhabens hinauß zu ziehen/ und die Ab- und
aufmessung eigenthätlicher weise selber zu thun.

So habe ich alsofort eine Protestation und Reservation
Lit. A. abgefasset/ und zugleich zu Mauritio Cüsterio und Jo-
hann Schrötern/ Procuratorn auff der Dom-Probsteij und re-
spectivè Vicarien bey der Dom- Kirchen / als Notarien geschick-
et/ und wie dieselben mit Leibes-Schwachheit / und das sie Ar-
zney gebrauchet/ sich entschuldiget/ immassen auch bey Custe-
rio sich also befunden/ so ist zu Balthasar Bericken/ des Stiffts
S. Sebastiani Cämmern geschicket welcher zwarthen erschienen/
aber eine nöthige Reise nach Ständel prætendiret, und ob er wol

von

von mir/mit Erinnerung seines Amtes und Pflichten/ requiriret,
auch von ihm auff beschehenes Zureden anlobung geschehen/
bald wieder zu kommen / so ist er jedoch aussen geblieben / und
nachgehend in Schrifften vorgeben / das ers gedachtem Rath ob
der Ständelischen Reise absagen müssen.

Endlich hat Ein Hochw. Dom - Capitul auff mein unter-
thäniges ansuchen/ gemelten Schrötern/ so nebst Custerio, vom
Rath ohn zweifel der intention, das man keines Notarij allhier
mächtig seyn könnte/ebenmässig erfordert / dahin anermahnen
lassen/ daß er erscheinen müssen. Auff ergangene requisition
und subarrirung / habe ich denselben / und hiesigen Amtschreiber
mit schriftlichen Mandato Lit. B. hinnauß nach der Neustadt ge-
schicket/ Was nun vorgelauffen / ist auß angefügter Relation
zu ersehen.

Alldieweil nun diesem/ E. Fürstl. Amte/so wol Rohr und
Bagen/als Bericke ihr tragendes Notariat - Ambt / wider ihre
Pflicht versaget/ und respectivè gethane Zusage nicht gehalten/
Als halte ich unvorgreiflichen darfür / daß ihnen gestalten
Sachen nach/ nicht allein im hiesigen Amte / sondern auch im
gantzem Erz - Stifte das Handwerk geleyet werden könne/
jedoch solches zu E. Fürstl. Durchl. gnedigsten Anordnung stel-
lende: Zacharias Schaffer hat mit dem Major, so in die Neu
Stadt geleyet werden soll/ gestern fort nach Halberstadt verrei-
sen müssen/ Insonsten solte das Instrumentum mit überschicket
worden sein. Welches E. Fürstl. Durchl. ich in unterthänig-
keit nicht verhalten sollen/ und bin / ic.

An des Postulirten Herrn Administra-
toris des Primat- und Erz - Stiffts Magde-
burg Fürstl. Durchl. pl. den 2. Februar.
Anno 1649.

Lit. A.



Es Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten
 und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn
 A B C D E F / Postulirten Administratoren dieses
 Primat und Ertz-Stifts Magdeburg / Herzogen zu
 Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / Landgraffen in Thüringen
 Marggraffen zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Gra-
 fen zu der Marck und Ravensburg / Herrn zu Ravensstein / ver-
 ordneter Wöllenvoigt und Weyer-Richter Bartholdt Struve
 hat vernommen / was gestalt E. E. Rath der Alten Stadt Ma-
 gdeburg / im Werck begriffen / die possession in der Neustadt zu
 apprehendiren / und auff eine Teutsche Viertelmeile weges / die
 Aus- und Abmessung selber zu thun.

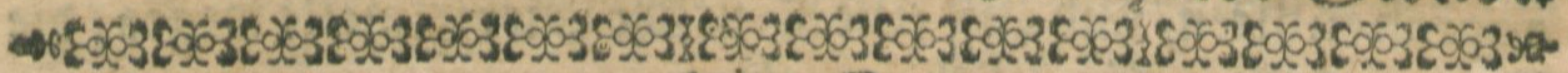
Alldieweil aber solch Vorhaben nicht allein den Natürlichen-
 und aller Vöcker / in gleichen Göttlichen Christlichen und Weltli-
 chen Rechten / sondern auch des Heil. Röm. Reichs Constitutionali-
 bus executions-Ordnungen und in specie de langgewüntschten
 Friedensschluß / ergangenen und einbehandigten inhibitionen /
 öffentlich zu wieder: Als wil er wieder solch unrechtmässiges vor-
 nehmen / und kundbare eigenthätigkeit Ambts: und Pflichten
 halber / krafft dieses / wie dasselbige zu Recht am beständigsten
 geschehen könnte / oder möchte / quam solennissime protestiret /
 dem Rößlichen Ertz-Stift und seinem anbefohlenen Ambte zu-
 stehende Hohelt / Jurisdiction / Oberbottmesigkeit und Berech-
 tigkeit / wie nichts destoweniger einem Jedweden sein befugnüss
 reserviret , und desfalls alle Competentia & Competitura Ju-
 ris beneficia & remedia austrücklich vorbehalten / und Euch No-
 tarium hiermit in stanter, instantius, instantissime, vermittelst
 gewöhnlicher Subarrirung requiriret haben / das ihr diese ab-
 genötigte protestation und rechtmässige reservation zu Euch
 nehmen

¶

nehmen/ Euch zuobgedachten Rath an Ort und Ende/ wo derselbige anzutreffen/ verfügen/ selbige Ihnen und den Notarien so sie etwa bey sich haben möchten/ mit in ihr instrument zubringen/ gebühlich insinuiren lassen/ was darbey vorgehet fleißig adnotam nehmen/ und hierüber ein oder mehr instrumenta verfertigen wollet/ solches sol gebühlich verschuldet werden/ Ihr kundlich mit des Ampts Insiegel bedruckt/ und von Herrn Möllenvoigt mie eigener Hand unterschrieben Signatum Magdeburg den 30. Jan. 1649.

L.S.

Bartholdt Struve.



Lit. B.

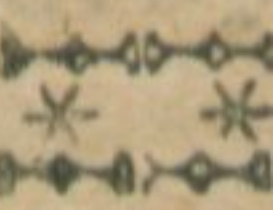
Das Er Michael Meinecke Möllenvoigten Ambschreiber befehlichet nicht allein E. E. Rath der Alten Stadt Magdeburg sondern auch ihren Notarien die abgefastete protestation und reservation zuzustellen / und darnebenst vermittelst subarrirung und erinnerung Ihres tragenden Ampts zu requiriren, selbigen dem instrumento mit zu inseriren/ und umb die Gebühr ein oder mehr instrumenta aufzufertigen/ und in forma authentica abfolgen zulasser. Solches wird hiermit unter des Ampts Insiegel und des Herrn Möllens Vogts eigenhändiger subscription bescheiniget. Signatum Magdeburg den 30. Januarij. Anno 1649.

L.S.

Bartholdt Struve Fürstl.
Magdeb. Möllen-Voigt und
Meyer-Richter.

Extr

3
b

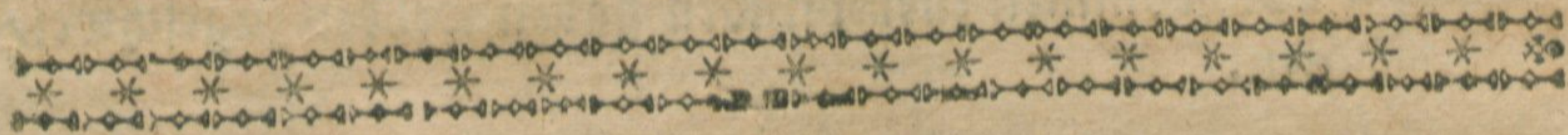


fehr
Rat
der
dem
hen
Gen
me
Se
ferl

Numero XXI.

Extract auß dem Berlinischen Vertrage/
Donnerstags nach Assumpt. Mariæ Anno 1555.

Zum zwölfften ; Die Sudenburger und Neu-
städter betreffende / sollen dieselben ihrer Notdurfft nach
bauen / doch der Vestung nicht zu nahe.



Numero XXII.

Extract auß der Relation.

Nach dem nun S. Excellenz nebst den andern bey-
den Kayserlichen Herren Commissarien, gedachtes
27. Martij in Magdeburg ankommen / seynd dieselbe
folgendes Tages frühe in die Neustadt / nebst allen
Bürgermeistern und dem Syndico, auch andern Bes-
kehrten / gefahren / und zur Aufmessung geschritten / do dann der
Rath / und sonderlich Johann Uleman auff die Aufweisung
der tausend Schritt hart getrungen. Es haben aber S. Excell.
demselben nicht nachgehen wollen / besondern / als etliche ansteh-
ende Bürger berichtet / Ihnen ziemlich hart und mit folgen-
den Worten zugesprochen. En was / Ihr habt ohn das
mehr hinweg / als Euch gebühret / seind das Rothen /
Gartenhäuser und Strohküffen / wie habt Ihr Kay-
serliche Mayt. berichtet!

Ex-

Q Kyd. 437

Numero XXIII.

Extract auß der alten Stadt Magde-
burg Patent von 24. Novembris

Anno 1627.

Es' grossen Nutzen / so der Stadt hierdurch
zuwächst / und die ganze Bürgerschaft und ihre
Nachkommen zuempfinden haben werden zugeschwet
gen.



Magdeburg

Magdeburg

ULB Halle

3

004 950 208



VDM





Q. H. 136, 4.

INFORMATIO
FACTI E

Primat und

Magd

Con

Die Alte St

burg/und das jenige

Reichstage ihre ungegr

gen w

Worauf z

1. Daß das Privilegium Ortoni
formâ avthenticâ gesehen n
nicht in sich halte/was die Al
inferiren wil.

2. Das die Alte Stadt Magdebu
unterworffen/und dessen Pa
schehen also nochmals huldi

3. Daß sie utile dominium über
gene Güter nicht habe.

4. Daß das concedirte Bestung
then/und in allen nur auff i
und

5. Daß den beyden Ertzstiftischen
Sudenburg weiter fort und
wehren.

~~~~~

HALL

Bedruckt bey Joha

Im Ja hr

